

## **260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

**Ausgedruckt am 11. 11. 1991**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984, das Präferenzzollgesetz, das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), das Stärkegesetz und das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 578/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 und 5 des Zolltarifgesetzes 1988 lauten:

„(4) Für eine Übergangszeit von vier Jahren ab dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988 kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung die allgemeinen Zollsätze ändern, wenn sich im Vergleich mit dem Zolltarifgesetz 1958 in dessen zuletzt geltenden Fassung zeigt, daß die hiervon abweichende Höhe dieser Zollsätze zu erheblichen Nachteilen für einen inländischen Wirtschaftszweig führt oder führen könnte.

(5) § 8 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..../1991 tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft. Die Änderungen der Anlage des Zolltarifgesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; Verordnungen, die sich auf Änderungen der Anlage stützen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.“

2. Der in der Anlage des Zolltarifgesetzes 1988 enthaltene Zolltarif und die in dieser Anlage enthaltene Zollbegünstigungsliste werden wie folgt geändert:

Der letzte Satz der Allgemeinen Vorschrift 5 b für die Auslegung des Zolltarifs lautet:

„Diese Bestimmung ist für Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter, die eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind, nicht bindend. Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung festzustellen, für welches Verpackungsmaterial und für welche Verpackungsbehälter, die eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind, eine Einreichung mit den darin befindlichen Waren nicht zulässig ist. Dabei ist auf die im Verpackungswesen übliche Praxis sowie auf Gründe der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens Bedacht zu nehmen.“

Nach der Anmerkung 1 zum Kapitel 3 wird folgende Anmerkung 2 eingefügt:

„2 - In diesem Kapitel gelten als Pellets Erzeugnisse, die entweder lediglich durch Pressen oder durch einen geringen Zusatz von Bindemitteln agglomeriert wurden.“

2

## 260 der Beilagen

Die Nummer 0305 lautet:

„0305 -- Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets aus Fischen, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Unternummer 0305 10 lautet:

„10 - Mehl, Pulver und Pellets aus Fischen, für den menschlichen Genuss geeignet ..... frei“

Die Nummer 0306 lautet:

„0306 -- Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Unternummer 0306 19 lautet:

„19 - - sonstige, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet ..... 20%“

Die Unternummer 0306 29 lautet:

„29 - - sonstige, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Nummer 0307 lautet:

„0307 -- Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; andere wirbellose Wassertiere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets aus anderen wirbellosen Wassertieren als Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Unternummer 0307 (90) lautet:

„(90) - andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus anderen wirbellosen Wassertieren als Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Nach der Anmerkung 2 zum Kapitel 4 wird folgende Anmerkung 3 eingefügt:

„3 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Waren, die aus Molke hergestellt wurden und mehr als 95 Gewichtsprozent Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose in der Trockensubstanz, enthalten (Nr. 1702); oder
- b - Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die, berechnet auf die Trockensubstanz, mehr als 80 Gewichtsprozent Molkenproteine enthalten) (Nr. 3502) oder Globuline (Nr. 3504).“

Nach den Anmerkungen zum Kapitel 4 wird folgende Anmerkung zu den Unternummern eingefügt:

„Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - Bei der Unternummer 0404 10 umfaßt der Ausdruck „modifizierte Molke“ Waren, die aus Molkebestandteilen bestehen, und zwar Molke bei der Lactose, Proteine oder Mineralstoffe ganz oder teilweise entzogen wurden, Molke bei der natürlichen Molkebestandteile zugesetzt wurden und Waren, die durch Mischen von natürlichen Molkebestandteilen hergestellt wurden.“

## 260 der Beilagen

3

Die Unternummer 0404 10 lautet:

„10 - Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln.“

Die Unternummer 0406 10 lautet:

„10 - Frischkäse (ungereifte Käse), einschließlich Molkenkäse, und Topfen:

A - aus Kuhmilch:

1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:

a - Topfen .....

23% +

200,-

b - Mozzarella, Neufchâtel .....

23% +

200,-

c - andere .....

23% +

200,-

2 - sonstige:

a - Topfen .....

23%

b - Mozzarella, Neufchâtel .....

23%

c - andere .....

23%

B - andere:

1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:

a - ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt, in Einzelpackungen, die 300 g oder weniger enthalten .....

23% +

200,-

b - andere .....

23% +

200,-

2 - sonstige .....

23%

Die Unternummer 0406 90 A1c lautet:

„c - Brie, Camembert, Carré de l'Est, Coulommiers, Crescenza, Fromage de Bruxelles, Herve, Limburger, Livarot, Maroilles, Münster, Neufchâtel, Pont l'Eveque, Reblochon, Romadour, St. Marcellin, Stracchino .....

23% +

200,-“

Die Unternummer 0406 90 A2c lautet:

„c - Brie, Camembert, Carré de l'Est, Coulommiers, Crescenza, Fromage de Bruxelles, Herve, Limburger, Livarot, Maroilles, Münster, Neufchâtel, Pont l'Eveque, Reblochon, Romadour, St. Marcellin, Stracchino .....

23%“

Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 5 lautet:

„b - Häute oder Felle (einschließlich Pelzfelle), andere als Waren der Nummer 0505 und Abschnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten oder Fellen der Nummer 0511 (Kap. 41 oder 43);“

Die Unternummer 0511 99 B1 lautet:

„1 - Flechsen und Sehnen; Abschnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten oder Fellen .....

frei“

Die Anmerkung 3 c zum Kapitel 7 lautet:

„c - Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets, aus Kartoffeln (Nr. 1105);“

Nach der Anmerkung 2 zum Kapitel 8 wird folgende Anmerkung 3 eingefügt:

„3 - Getrocknete Früchte dieses Kapitels können auch teilweise wieder mit Wasser versetzt oder für folgende Zwecke behandelt sein:

a - zur zusätzlichen Haltbarmachung oder Stabilisation (zB durch mäßige Wärmebehandlung, Schwefeln, Zusatz von Sorbinsäure oder Kaliumsorbit),

b - zur Verbesserung oder Beibehaltung des Aussehens (zB durch Zusatz von pflanzlichem Öl oder geringem Zusatz von Glucosesirup),

vorausgesetzt, daß sie den Charakter von getrockneten Früchten beibehalten haben.“

4

## 260 der Beilagen

Die Nummer 0902 lautet:

„0902 -- Tee, auch mit Geruchs- oder Geschmacksstoffen.“

Die Nummer 0909 lautet:

„0909 -- Anis, Sternanis, Fenchelsaat, Koriander, Kreuzkümmel oder Kümmel; Wacholderbeeren.“

Die Unternummer 0909 50 lautet:

„50 - Fenchelsaat; Wacholderbeeren.“

Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 10 lautet:

„b - Dieses Kapitel umfaßt weder geschälte noch in anderer Weise bearbeitete Getreidekörner. Jedoch bleibt geschälter, geschliffener, polierter, glasierter, gedämpfter (parboiled) oder gebrochener Reis in der Nummer 1006.“

Die Nummer 1105 lautet:

„1105 -- Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets, aus Kartoffeln.“

Die Unternummer 1105 20 lautet:

„20 - Flocken, Granulat und Pellets ..... 27%“

Nummer 1512 lautet:

„1512 -- Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1512 (10) lautet:

„(10) - Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie Fraktionen davon.“

Die Nummer 1513 lautet:

„1513 -- Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1513 (20) lautet:

„(20) - Palmkernöl und Babassuöl sowie Fraktionen davon.“

Die Nummer 1514 lautet:

„1514 -- Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1519 (10) lautet:

„(10) - industrielle Monocarbonfettsäuren; Raffinationsfettsäuren.“

Die Unternummer 1519 entfällt.

Die bisherige Unternummer 1519 30 erhält die neue Bezeichnung 1519 20.

Die Unternummer 1604 14 lautet:

„14 - Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Bonito (Sarda spp.):“

## 260 der Beilagen

5

Die Anmerkung 1 zu den Unternummern zum Kapitel 17 lautet:

„1 - Bei den Unternummern 1701 11 und 1701 12 gelten als „Rohzucker“ Zucker, die in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil an Saccharose aufweisen, der einer Anzeige am Polarimeter von weniger als 99,5° entspricht.“

Die Unternummer 1806 20 lautet:

„20 - andere Zubereitungen, in Form von Blöcken, Tafeln, Rippen oder Riegeln, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, sowie als Flüssigkeit, Paste, Pulver, Granulat oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 2 kg.“

Die Anmerkung 2 zum Kapitel 19 lautet:

„2 - Bei der Nummer 1901 umfassen die Ausdrücke „Mehl“ und „Grieß“:  
 a - Getreidemehl und Getreidegrieß des Kapitels 11, und  
 b - Mehl, Grieß und Pulver pflanzlichen Ursprungs jedes Kapitels, ausgenommen Mehl, Grieß und Pulver aus getrocknetem Gemüse (Nr. 0712), aus Kartoffeln (Nr. 1105) oder aus getrockneten Hülsenfrüchten (Nr. 1106).“

Die Unternummer 1902 20 A1 lautet:

|   |                      |
|---|----------------------|
| „1 - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtafall, Blut oder irgendeiner Mischung von diesen Waren von Tieren des Kapitels 1 enthaltend ..... | 35%<br>min<br>470,—“ |
|---|----------------------|

Die Anmerkungen 1 c bis 1 g zum Kapitel 21 erhalten die Bezeichnungen 1 d bis 1 h.

Als neue Anmerkung 1 c zum Kapitel 21 wird eingefügt:

„c - Tee mit Geruchs- oder Geschmacksstoffen (Nr. 0902);“

Die Unternummer 2101 10 A1 lautet:

|  |                      |
|--|----------------------|
| „1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr ..... | 32%<br>min<br>300,—“ |
|--|----------------------|

Die Unternummer 2101 20 A1 lautet:

|  |                      |
|--|----------------------|
| „1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr ..... | 32%<br>min<br>300,—“ |
|--|----------------------|

Die Unternummer 2106 90 B1 lautet:

|  |  |
|--|--|
| „1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr:“ |  |
|--|--|

Die Anmerkungen 1 a bis 1 e zum Kapitel 22 erhalten die Bezeichnungen 1 b bis 1 f.  
Als neue Anmerkung 1 a wird eingefügt:

„a - Waren dieses Kapitels (ausgenommen jene der Nr. 2209), die für Kochzwecke zubereitet und hiebei für den Verzehr als Getränk ungeeignet wurden (im allgemeinen Nr. 2103);“

Die Nummer 2206 lautet:

„2206 00 Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met);  
Mischungen von gegorenen Getränken und Mischungen von  
gegorenen Getränken und nichtalkoholischen Getränken, anderwei-  
tig weder genannt noch inbegriffen.“

Die Anmerkung 1 zum Kapitel 25, erster Absatz lautet:

„1 - Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen und vorbehaltlich der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel umfassen die Nummern dieses Kapitels nur Stoffe, die roh, gewaschen oder geschlämmt (auch mit Hilfe von Chemikalien, soweit dabei nur Verunreinigungen ausgeschieden werden und die Struktur der Stoffe selbst nicht verändert wird), zerstoßen, gebrochen, gemahlen, pulverisiert, gesiebt oder gesichtet, durch Flotation, Magnetscheidung oder durch andere mechanische oder physikalische Verfahren (mit Ausnahme der Kristallisation) angereichert sind. Ausgenommen von diesem Kapitel sind geröstete, kalzinierte (gebrannte) oder durch Mischen hergestellte Stoffe oder solche, die eine weitergehende Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Nummern angegeben ist.“

Die Nummer 2501 lautet:

„2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines  
Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder zugesetzte  
Antibackmittel oder Rieselhilfen enthaltend; Meerwasser ..... frei“

Die Nummer 2523 lautet:

„2523 -- Portlandzement, Tonerdezement, Schlackenzement, Sulfathütten-  
zement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in  
Form von Klinker.“

Die Unternummer 2523 30 lautet:

„30 - Tonerdezement ..... 5%“

Die Unternummer 2528 10 lautet:

„10 - natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch kalziniert) ..... frei“

Der Einleitungssatz der Anmerkung 1 zum Kapitel 28 lautet:

„1 - Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen umfassen die Nummern dieses Kapitels nur.“

In der Anmerkung 2 zum Kapitel 28 wird der Ausdruck „Oxycyaniden“ durch „Cyanidoxyden“ ersetzt.

Die Anmerkung 2 b zum Kapitel 28 lautet:

„b - Kohlenstoffhalogenidoxide (Nr. 2812);“

In der Anmerkung 2 d zum Kapitel 28 wird der Ausdruck „Selenocyante“ durch „Selenocyanate“ ersetzt.

In der Anmerkung 2 e zum Kapitel 28 wird der Ausdruck „Kohlenstoffoxidsulfid“ durch „Kohlenoxidsulfid“ ersetzt.

Die Anmerkung 6 a zum Kapitel 28 lautet:

„a - Technetium (Ordnungszahl 43), Promethium (Ordnungszahl 61), Polonium (Ordnungszahl 84)  
und alle Elemente mit einer Ordnungszahl über 84;“

## 260 der Beilagen

7

Die Anmerkung 6 d zum Kapitel 28 lautet:

„d - Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten und eine spezifische Radioaktivität von mehr als 74 Bq/g (0,002 µCi/g) besitzen;“

Die Nummer 2812 lautet:

„2812 -- Halogenide und Halogenidoxide der Nichtmetalle.“

Die Unternummer 2812 10 lautet:

„10 - Chloride und Chloridoxide ..... frei“

Die Nummer 2818 lautet:

„2818 -- Künstlicher Korund, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid.“

Die Unternummer 2818 10 lautet:

„10 - künstlicher Korund, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution ..... 5%“

Die Unternummer 2818 20 lautet:

„20 - Aluminiumoxid, ausgenommen künstlicher Korund ..... frei“

Die Nummer 2822 lautet:

„2822 00 Cobaltoxide und Cobalthydroxide; handelsübliche Cobaltoxide .... frei“

Die Nummer 2827 lautet:

„2827 -- Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide.“

Die Unternummer 2827 (40) lautet:

„(40) - Chloridoxide und Chloridhydroxide.“

Die Unternummer 2827 (50) lautet:

„(50) - Bromide und Bromidoxide.“

Die Unternummer 2827 60 lautet:

„60 - Iodide und Iodidoxide ..... frei“

Die Nummer 2837 lautet:

„2837 -- Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide.“

Die Unternummer 2837 (10) lautet:

„(10) - Cyanide, Cyanidoxide.“

Die Nummer 2850 lautet:

„2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Verbindungen, die auch Carbide der Nummer 2849 sind ..... frei“

8

## 260 der Beilagen

Der erste Absatz der Anmerkung 7 zum Kapitel 29 lautet:

„7 - Die Nummern 2932, 2933 und 2934 umfassen nicht Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Ketonperoxyde, cyclische Polymere der Aldehyde oder der Thioaldehyde, Anhydride der mehrbasischen Carbonsäuren, cyclische Ester der mehrwertigen Alkohole oder Phenole mit mehrbasischen Säuren, oder Imide von mehrbasischen Säuren.“

Die Nummer 3203 lautet:

„3203 00 Färbemittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen tierische Schwärzen), auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Färbemitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs ..... frei“

Die Nummer 3204 lautet:

„3204 -- Synthetische organische Färbemittel, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von synthetischen organischen Färbemitteln; synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufhellungsmittel oder als Luminophore verwendet werden, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution.“

Die Nummer 3205 lautet:

„3205 00 Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ..... 4%“

Die Anmerkung 5 b zum Kapitel 34 lautet:

„b - ungemischte tierische oder ungemischte pflanzliche Wachse, auch raffiniert oder gefärbt, der Nummer 1521;“

Die Anmerkung 5 d zum Kapitel 34 lautet:

„d - Wachse, gemischt mit oder dispergiert in oder gelöst in einem flüssigen Medium (zB Nr. 3405 oder 3809).“

Die Nummer 3502 lautet:

„3502 -- Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die, berechnet auf die Trockensubstanz, mehr als 80 Gewichtsprozent Molkenproteine enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate.“

Die Unternummer 3507 90 A1 lautet:

„1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr ..... 32%  
min  
300,--“

Die Unternummer 3707 10 lautet:

„10 - sensibilisierende Emulsionen ..... 23%“

## 260 der Beilagen

9

Die Unternummer 3806 10 lautet:  
 „10 - Kolophonium und Harzsäuren ..... 170,-“

Die Unternummer 3809 91 lautet:  
 „91 - wie sie in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:“

Die Unternummer 3809 91 A lautet:  
 „A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:“

Die Unternummer 3809 92 lautet:  
 „92 - wie sie in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:“

Unternummer 3809 92 A lautet:  
 „A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:“

Die Unternummer 3809 99, einschließlich ihrer Untergliederungen, wird durch die folgende Unternummer 3809 93 ersetzt:

„93 - wie sie in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:“

A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:

1 - Hilfsmittel:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind ..... 15%

2 - sonstige ..... 15%

b - andere:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind ..... 10%

2 - sonstige ..... 10%

2 - sonstige ..... 25%

B - andere:

1 - Hilfsmittel:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger ..... 15%

b - andere ..... 10%

2 - sonstige ..... 25%“

Die Nummer 3819 lautet:

„3819 00 Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend ..... 15%“

Die Unternummer 3823 10 C1 lautet:  
 „1 - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend ..... 20%“

Die Unternummer 3823 90 A lautet:  
 „A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:“

Die Anmerkung 9 zum Kapitel 39 lautet:

„9 - Bei der Nummer 3918 gelten als „Wand- oder Deckenbeläge aus Kunststoffen“ Waren in Rollen, mit einer Breite von nicht weniger als 45 cm, die für Wand- oder Deckendekoration geeignet sind, bestehend aus Kunststoff, der auf einer Unterlage aus anderen Stoffen als Papier bleibend aufgebracht ist, wobei die Lage aus Kunststoff (auf der Schauseite) gemasert, geprägt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders dekoriert ist.“

10

## 260 der Beilagen

Die Nummer 4202 lautet:

„4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etuis für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etuis für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen.“

Die Unternummer 4403 91 lautet:

„91 -- Eichen (Quercus spp.):“

Die Unternummer 4403 92 lautet:

„92 -- Buchen (Fagus spp.):“

Die Unternummer 4407 91 lautet:

„91 -- von Eichen (Quercus spp.):“

Die Unternummer 4407 92 lautet:

„92 -- von Buchen (Fagus spp.):“

Die Unternummer 4820 30 lautet:

„30 -- Ordner, Einbände, Schnellhefter und Aktenmappen, ausgenommen Buchhüllen . . . . .

25%“

Die Nummer 4907 lautet:

„4907 00 Briefmarken, Stempelmarken u. dgl., nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Stempelpapier; Banknoten; Scheckformulare; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere . . . . .

frei“

In der Anmerkung 2 A zum Abschnitt XI wird als neuer zweiter Absatz eingefügt:

„Wenn kein textiler Spinnstoff gewichtsmäßig vorherrscht, sind die Waren so einzureihen, als bestünden sie zur Gänze aus jenem textilen Spinnstoff, der von der Numerierung nach letzten der gleichermaßen in Betracht kommenden Nummern erfaßt ist.“

Die Unternummer 5515 11 lautet:

„11 -- überwiegend oder ausschließlich mit Viskoestapelfasern gemischt . . . . .

32%“

Die Unternummern 5605 00 A und 5605 00 B lauten:

„A - Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen . . . . .  
B - andere . . . . .

20%  
frei“

Die Anmerkung 6 a zum Kapitel 59 lautet:

„a - Förderbänder und Treibriemen; aus textilen Spinnstoffen, mit einer Stärke von weniger als 3 mm, als Meterware oder in Längen zugeschnitten;“

## 260 der Beilagen

11

Die Anmerkung 8 zum Kapitel 61 lautet:

„8 - Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite links über rechts zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben, jene, die auf der Vorderseite rechts über links zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Frauen oder Mädchen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Schnitt der Kleidung klar erkennen lässt, daß sie für das eine oder andere Geschlecht bestimmt ist.  
Bekleidung, die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung.“

Die Nummer 6104 lautet:

„6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen u. dgl. und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:“

Die Unternummer 6104 (30) lautet:

„(30) - Jacken und Sakkos (Blazer):“

Die Nummer 6109 lautet:

„6109 -- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt:“

Die Anmerkung 8 zum Kapitel 62 lautet:

„8 - Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite links über rechts zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben, jene, die auf der Vorderseite rechts über links zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Frauen oder Mädchen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Schnitt der Kleidung klar erkennen lässt, daß sie für das eine oder andere Geschlecht bestimmt ist.  
Bekleidung, die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung.“

Unternummer 6201 13 lautet:

|  |          |          |      |
|--|----------|----------|------|
| „13 - - aus Chemiefasern:              |          |          |      |
| A - aus synthetischen Filamenten ..... | 37%      | min      |      |
|  | 11 000,- | 37%      |      |
| B - aus künstlichen Filamenten .....   | min      | 16 500,- |      |
|  | 37%      | 37%      |      |
| C - aus Stapelfasern .....             | 16 500,- | 37%      | 37%“ |

Die Unternummer 6201 93 lautet:

|  |          |          |      |
|--|----------|----------|------|
| „93 - - aus Chemiefasern:              |          |          |      |
| A - aus synthetischen Filamenten ..... | 37%      | min      |      |
|  | 11 000,- | 37%      |      |
| B - aus künstlichen Filamenten .....   | min      | 16 500,- |      |
|  | 37%      | 37%      |      |
| C - aus Stapelfasern .....             | 16 500,- | 37%      | 37%“ |

Die Unternummer 6202 13 lautet:

|  |          |          |      |
|--|----------|----------|------|
| „13 - - aus Chemiefasern:              |          |          |      |
| A - aus synthetischen Filamenten ..... | 37%      | min      |      |
|  | 11 000,- | 37%      |      |
| B - aus künstlichen Filamenten .....   | min      | 16 500,- |      |
|  | 37%      | 37%      |      |
| C - aus Stapelfasern .....             | 16 500,- | 37%      | 37%“ |

12

## 260 der Beilagen

|                            |      |
|----------------------------|------|
| C - aus Stapelfasern ..... | 37%“ |
|----------------------------|------|

Die Unternummer 6202 93 lautet:

|  |          |
|--|----------|
| „93 - - aus Chemiefasern:              |          |
| A - aus synthetischen Filamenten ..... | 37%      |
|  | min      |
|  | 11 000,— |
| B - aus künstlichen Filamenten .....   | 37%      |
|  | min      |
|  | 16 500,— |
| C - aus Stapelfasern .....             | 37%“     |

Die Unternummer 6203 12 lautet:

|   |          |
|---|----------|
| „12 - - aus synthetischen Spinnstoffen: |          |
| A - aus Stapelfasern .....              | 37%      |
| B - aus Filamenten .....                | 37%      |
|   | min      |
|   | 11 000,“ |

Die Unternummer 6203 19 B lautet:

|                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| „B - aus künstlichen Spinnstoffen: |          |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%      |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%      |
|                                    | min      |
|                                    | 16 500,“ |

Die Unternummer 6203 23 lautet:

|   |          |
|---|----------|
| „23 - - aus synthetischen Spinnstoffen: |          |
| A - aus Stapelfasern .....              | 37%      |
| B - aus Filamenten .....                | 37%      |
|   | min      |
|   | 11 000,“ |

Die Unternummer 6203 29 A lautet:

|                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |          |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%      |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%      |
|                                    | min      |
|                                    | 16 500,“ |

Die Unternummer 6203 33 lautet:

|   |          |
|---|----------|
| „33 - - aus synthetischen Spinnstoffen: |          |
| A - aus Stapelfasern .....              | 37%      |
| B - aus Filamenten .....                | 37%      |
|   | min      |
|   | 11 000,“ |

Die Unternummer 6203 39 A lautet:

|                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |          |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%      |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%      |
|                                    | min      |
|                                    | 16 500,“ |

Die Unternummer 6203 43 lautet:

|   |     |
|---|-----|
| „43 - - aus synthetischen Spinnstoffen: |     |
| A - aus Stapelfasern .....              | 37% |

## 260 der Beilagen

13

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| B - aus Filamenten ..... | 37%       |
|                          | min       |
|                          | 11 000,-“ |

Die Unternummer 6203 49 A lautet:

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |           |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%       |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%       |
|                                    | min       |
|                                    | 16 500,-“ |

Die Nummer 6204 lautet:

„6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen u. dgl. und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen.“

Die Unternummer 6204 13 lautet:

|   |           |
|---|-----------|
| „13 - - aus synthetischen Spinnstoffen: |           |
| A - aus Stapelfasern .....              | 37%       |
| B - aus Filamenten .....                | 37%       |
|   | min       |
|   | 11 000,-“ |

Die Unternummer 6204 19 A lautet:

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |           |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%       |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%       |
|                                    | min       |
|                                    | 16 500,-“ |

Die Unternummer 6204 23 lautet:

|   |           |
|---|-----------|
| „23 - - aus synthetischen Spinnstoffen: |           |
| A - aus Stapelfasern .....              | 37%       |
| B - aus Filamenten .....                | 37%       |
|   | min       |
|   | 11 000,-“ |

Die Unternummer 6204 29 A lautet:

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |           |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%       |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%       |
|                                    | min       |
|                                    | 16 500,-“ |

Die Unternummer 6204 (30) lautet:

„(30) - Jacken und Sakkos (Blazer):“

Die Unternummer 6204 33 lautet:

|   |           |
|---|-----------|
| „33 - - aus synthetischen Spinnstoffen: |           |
| A - aus Stapelfasern .....              | 37%       |
| B - aus Filamenten .....                | 37%       |
|   | min       |
|   | 11 000,-“ |

14

## 260 der Beilagen

Die Unternummer 6204 39 A lautet:

|                                    |           |     |
|------------------------------------|-----------|-----|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |           |     |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%       |     |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%       | min |
|                                    | 16 500,-“ |     |

Die Unternummer 6204 43 lautet:

|   |           |     |
|---|-----------|-----|
| „43 - - aus synthetischen Spinnstoffen: |           |     |
| A - aus Stapelfasern .....              | 37%       |     |
| B - aus Filamenten .....                | 37%       | min |
|   | 11 000,-“ |     |

Die Unternummer 6204 44 lautet:

|                                       |           |     |
|---------------------------------------|-----------|-----|
| „44 - - aus künstlichen Spinnstoffen: |           |     |
| A - aus Stapelfasern .....            | 37%       |     |
| B - aus Filamenten .....              | 37%       | min |
|                                       | 16 500,-“ |     |

Die Unternummer 6204 53 lautet:

|   |           |     |
|---|-----------|-----|
| „53 - - aus synthetischen Spinnstoffen: |           |     |
| A - aus Stapelfasern .....              | 37%       |     |
| B - aus Filamenten .....                | 37%       | min |
|   | 11 000,-“ |     |

Die Unternummer 6204 59 A lautet:

|                                    |           |     |
|------------------------------------|-----------|-----|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |           |     |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%       |     |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%       | min |
|                                    | 16 500,-“ |     |

Die Unternummer 6204 63 lautet:

|   |           |     |
|---|-----------|-----|
| „63 - - aus synthetischen Spinnstoffen: |           |     |
| A - aus Stapelfasern .....              | 37%       |     |
| B - aus Filamenten .....                | 37%       | min |
|   | 11 000,-“ |     |

Die Unternummer 6204 69 A lautet:

|                                    |           |     |
|------------------------------------|-----------|-----|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |           |     |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%       |     |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%       | min |
|                                    | 16 500,-“ |     |

Die Nummer 6207 lautet:

„6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben.“

Die Nummer 6208 lautet:

„6208 -- Unterleibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen.“

## 260 der Beilagen

15

Die Unternummer 6211 20 B lautet:

|   |           |
|---|-----------|
| „B - aus anderen Spinnstoffen:                            |           |
| 1 - aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern ..... | 37%       |
| 2 - sonstige .....  | 37%       |
|   | min       |
|   | 14 000,—“ |

Die Unternummer 6211 33 lautet:

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| „33 - - aus Chemiefasern:  |           |
| A - aus Stapelfasern ..... | 37%       |
| B - aus Filamenten .....   | 37%       |
|                            | min       |
|                            | 14 000,—“ |

Die Unternummer 6211 43 lautet:

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| „43 - - aus Chemiefasern:  |           |
| A - aus Stapelfasern ..... | 37%       |
| B - aus Filamenten .....   | 37%       |
|                            | min       |
|                            | 14 000,—“ |

Die Nummer 6306 lautet:

„6306 -- Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstung.“

Die Nummer 6406 lautet:

„6406 -- Teile von Schuhen (einschließlich Schuhoberteile, auch mit angebrachten Sohlen, anderen als Laufsohlen); Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon.“

Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 70 lautet:

„c - optische Faserkabel der Nummer 8544, elektrische Isolatoren (Nr. 8546) und Isolierteile der Nummer 8547;“

Die Anmerkung 3 n zum Kapitel 71 lautet:

„n - Waren, die gemäß der Anmerkung 4 zum Kapitel 96 in das Kapitel 96 einzureihen sind;“

Die Anmerkung 4 zum Abschnitt XV lautet:

„4 - Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt in allen Abschnitten des Tarifs jede Bezugnahme auf ein unedles Metall auch die Legierungen, die ihm gemäß der vorstehenden Anmerkung 3 gleichgestellt sind.“

In der Anmerkung 1 f zum Kapitel 72 wird der Ausdruck „Kobalt“ durch „Cobalt“ ersetzt.

Der Einleitungssatz der Anmerkung 1 a zu den Unternummern des Kapitels 72 lautet:

„a - Legiertes Roheisen:  
Roheisen, das eines oder mehrere der folgenden Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen enthält:“

Die Nummer 7321 lautet:

„7321 -- Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl.“

16

## 260 der Beilagen

In der Anmerkung 1 a 1, 1 b 1 und 1 b 3 zu den Unternummern des Kapitels 75 wird der Ausdruck „Kobalt“ durch „Cobalt“ ersetzt.

In der Anmerkung 1 a und 1 b 1 zu den Unternummern des Kapitels 76 wird der Ausdruck „Silizium“ durch „Silicium“ ersetzt.

Die Nummer 8105 lautet:

„8105 -- Cobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott.“

Die Unternummer 8105 10 lautet:

„10 - Cobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver . . . . .“

frei“

Die Nummer 8201 lautet:

„8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Geflügelscheren, Gartenscheren und ähnliche Scheren; Sensen, Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft.“

Die Unternummer 8201 50 lautet:

„50 - Gartenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren) . . . . .“

16%“

Die Unternummer 8418 50 lautet:

„50 - andere Kühl- oder Tiefkühltruhen, -schränke, -vitrinen, -verkaufspulte und ähnliche Kühl- oder Tiefkühlmöbel . . . . .“

18%“

Die Nummer 8470 lautet:

„8470 -- Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenvorrichtung; Registrierkassen.“

Die Nummer 8521 lautet:

„8521 -- Videogeräte zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfangsteil (Tuner).“

Die Nummer 8528 lautet:

„8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder Videogerät zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe.“

Die Unternummer 8528 10, einschließlich ihrer Unterteilungen, wird gestrichen.

Die neue Unternummer 8528 10 lautet:

„10 - für mehrfarbiges Bild:“

## 260 der Beilagen

17

|  |      |
|--|------|
| A - mit einer Bildschirmdiagonale unter 20 Zoll (50,80 cm) . . . . . | 40%  |
| B - andere . . . . .   | 40%“ |

Die Anmerkung 3 zum Kapitel 87 entfällt.

Die bisherigen Anmerkungen 4 und 5 erhalten die neuen Bezeichnungen 3 und 4.

Die Unternummern 8701 90 A1, 8701 90 A2 und 8701 90 A3 lauten:

|   |      |
|---|------|
| „1 - Straßenzugmaschinen . . . . .  | 32%  |
| 2 - andere Traktoren (ausgenommen Straßenzugmaschinen) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 700 kg . . . . .     | 10%  |
| 3 - andere Traktoren (ausgenommen Straßenzugmaschinen) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3 700 kg oder weniger . . . . . | 30%“ |

Die Nummer 8702 lautet:

„8702 -- Kraftfahrzeuge für die Beförderung von zehn oder mehr Personen, einschließlich des Fahrzeuglenkers.“

Die Anmerkungen 1 b bis 1 l zum Kapitel 90 erhalten die Bezeichnungen 1 c bis 1 m.

Als neue Anmerkung 1 b wird eingefügt:

„b - Stützgürtel und andere Waren zum Stützen, aus Spinnstoffen, deren beabsichtigte Stütz- oder Haltefunktion für die Organe ausschließlich auf ihrer Elastizität beruht (zB Schwangerschaftsgürtel, Thoraxbandagen, Abdominalbandagen, Gelenksbandagen, Stützbandagen für Muskeln) (Abschn. XI);“

Die Unternummer 9025 (10) lautet:

„(10) - Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert.“

Die Nummer 9029 lautet:

„9029 -- Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler u. dgl.); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9014 oder 9015; Stroboskope.“

Die Anmerkung 1 f zum Kapitel 92 entfällt.

Der Strichpunkt am Ende der Anmerkung 1 e zum Kapitel 92 wird durch einen Punkt ersetzt.

Die Unternummer 9202 10 lautet:

„10 - Streichinstrumente (Bogeninstrumente) . . . . . 30%“

Die Anmerkung 1 e zum Kapitel 94 lautet:

„e - Möbel, die als Teile von Kühl- oder Tiefkühleinrichtungen der Nummer 8418 besonders gebaut sind; Möbel, die für die Aufnahme von Nähmaschinen besonders gebaut sind (Nr. 8452);“

Die Nummer 9506 lautet:

„9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken.“

18

## 260 der Beilagen

Die Unternummer 9506 91 lautet:

„91 - - Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik und Athletik . 25%“

Die Unternummer 9603 21 lautet:

„21 - - Zahnbürsten, einschließlich Gebißbürsten ..... 25%“

Die Anmerkung 5 zum Kapitel 97 lautet:

„5 - Bei gerahmten Gemälden, Zeichnungen, Bildern, Kollagen oder ähnlichen Bildwerken, Stichen, Schnitten oder Lithographien sind deren Rahmen so wie diese Waren einzureihen, wenn sie nach Art und Wert diesen Waren üblicherweise entsprechen. Rahmen, die nach Art oder Wert den vorstehend angeführten Waren nicht entsprechen, sind getrennt einzureihen.“

Die Position 3805 10 der Zollbegünstigungsliste lautet:

„3805 10 Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei der Herstellung von Lacken, Schuhcremen und Bodenpflegemitteln ..... frei — — —“

Die Position 3806 10 der Zollbegünstigungsliste lautet:

„3806 10 Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Harzleim ..... frei — — —“

## Artikel II

Das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. ...., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu den §§ 22 und 23 lautet:

## „ABSCHNITT X

## Kostendeckung, Vollziehung und Inkrafttreten“

2. Nach § 23 wird als neuer § 24 eingefügt:

„§ 24. Die Überschrift zu den §§ 22 bis 24 und die Anlagen A1, B1, B2 und C des Außenhandelsgesetzes 1984 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Verordnungen auf Grund des Außenhandelsgesetzes 1984 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.“

3. In der Anlage A1 werden folgende Nummern geändert:

Die Nummer 2501 lautet:

„2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder zugesetzte Antibackmittel oder Rieselhilfen enthaltend; Meerwasser“

Die Nummer 2822 lautet:

„2822 00 Cobaltoxide und Cobalthydroxide; handelsübliche Cobaltoxide“

## 260 der Beilagen

19

Die Nummer 2850 lautet:

„2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Verbindungen, die auch Carbide der Nummer 2849 sind“

Die Nummer 8105 lautet:

„8105 -- Cobalmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott“

4. In der Anlage B1 werden folgende Nummern und Unternummern geändert:

Die Nummer 1512 lautet:

„1512 -- Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1512 (10) lautet:

„(10) Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie Fraktionen davon.“

Die Nummer 1513 lautet:

„1513 -- Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1513 (20) lautet:

„(20) - Palmkernöl und Babassuöl sowie Fraktionen davon.“

Die Nummer 1514 lautet:

„1514 -- Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1604 14 lautet:

„14 -- Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Bonito (Sarda spp.)“

Die Nummer 2501 lautet:

„2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder zugesetzte Antibackmittel oder Rieselhilfen enthaltend; Meerwasser“

Die Nummer 2523 lautet:

„2523 -- Portlandzement, Tonerdezement, Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker.“

Die Unternummer 2523 30 lautet:

„30 - Tonerdezement“

Die Nummer 2818 lautet:

„2818 -- Künstlicher Korund, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid“

20

## 260 der Beilagen

Die Nummer 2827 lautet:

„2827 -- Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide.“

Die Unternummer 2827 (40) lautet:

„(40) - Chloridoxide und Chloridhydroxide.“

Die Nummer 2850 lautet:

„2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Verbindungen, die auch Carbide der Nummer 2849 sind“

Die Nummer 3205 lautet:

„3205 00 Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken“

Die Nummer 3502 lautet:

„3502 -- Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die, berechnet auf die Trockensubstanz, mehr als 80 Gewichtsprozent Molkenproteine enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate.“

Die Nummer 4202 lautet:

„4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etuis für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etuis für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen“

Die Unternummer 4403 92 lautet:

„92 -- Buchen (Fagus spp.)“

Die Nummer 6104 lautet:

„6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen“

Die Nummer 6109 lautet:

„6109 -- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt“

## 260 der Beilagen

21

Die Nummer 6204 lautet:

„6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen“

Die Nummer 6207 lautet:

„6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben“

Die Nummer 6208 lautet:

„6208 -- Unterleibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen“

Die Nummer 6306 lautet:

„6306 -- Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstung“

Die Nummer 6406 lautet:

„6406 -- Teile von Schuhen (einschließlich Schuhoberteile, auch mit angebrachten Sohlen, anderen als Laufsohlen); Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon“

Die Nummer 7321 lautet:

„7321 -- Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl“

Die Nummer 8201 lautet:

„8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Geflügelscheren, Gartenscheren und ähnliche Scheren; Sensen, Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft“

Die Nummer 8521 lautet:

„8521 -- Videogeräte zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfangsteil (Tuner)“

Die Nummer 8528 lautet:

„8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Video-projectoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder Videogerät zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe“

22

## 260 der Beilagen

Die Nummer 8702 lautet:

„8702 -- Kraftfahrzeuge für die Beförderung von zehn oder mehr Personen, einschließlich des Fahrzeuglenkers“

Die Nummer 9029 lautet:

„9029 -- Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9014 oder 9015; Stroboskope“

Die Nummer 9506 lautet:

„9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken.“

5. In der Anlage B2 werden folgende Nummern geändert:

Die Nummer 2206 lautet:

„2206 00 Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen von gegorenen Getränken und Mischungen von gegorenen Getränken und nichtalkoholischen Getränken, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“

Die Nummer 3502 lautet:

„3502 -- Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die, berechnet auf die Trockensubstanz, mehr als 80 Gewichtsprozent Molkenproteine enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate.“

6. In der Anlage C wird folgende Nummer geändert:

Die Nummer 3819 lautet:

„3819 00 Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend.“

### Artikel III

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 413/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3; als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Änderungen der Anlagen A, B und E des Präferenzzollgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

2. In der Anlage A werden folgende Warenbezeichnungen geändert:

## 260 der Beilagen

23

Die Nummer 0305 lautet:

„0305 -- Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets aus Fischen, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Nummer 0306 lautet:

„0306 -- Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Unternummer 0306 19 lautet:

„19 - - sonstige, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet“

Die Unternummer 0306 29 lautet:

„29 - - sonstige, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Nummer 0307 lautet:

„0307 -- Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; andere wirbellose Wassertiere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets aus anderen wirbellosen Wassertieren als Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Unternummer 0307 (90) lautet:

„(90) - andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus anderen wirbellosen Wassertieren als Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Nummer 0902 lautet:

„0902 -- Tee, auch mit Geruchs- oder Geschmacksstoffen.“

Die Nummer 0909 lautet:

„0909 -- Anis, Sternanis, Fenchelsaat, Koriander, Kreuzkümmel oder Kümmel; Wacholderbeeren.“

Die Unternummer 0909 50 lautet:

„50 - Fenchelsaat; Wacholderbeeren.“

Die Unternummer 1604 14 lautet:

„14 - - Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Bonito (Sarda spp.).“

3. In der Anlage B werden folgende Warenbezeichnungen geändert:

24

## 260 der Beilagen

Die Unternummer 3507 90 A1 lautet:

„1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr“

Die Unternummer 3809 91 lautet:

„91 - - wie sie in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden.“

Die Unternummer 3809 91 A lautet:

„A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend.“

Die Unternummer 3809 92 lautet:

„92 - - wie sie in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden.“

Die Unternummer 3809 92 A lautet:

„A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend.“

Die Unternummer 3809 99, einschließlich ihrer Untergliederungen, wird durch die folgende Unternummer 3809 93 ersetzt:

„93 - - wie sie in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:

A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:

1 - Hilfsmittel:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:  
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

b - andere:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

2 - sonstige“

Die Unternummer 3823 90 A lautet:

„A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend.“

Die Nummer 6204 lautet:

„6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen.“

Die Unternummer 6204 (30) lautet:

„(30) - Jacken und Sakkos (Blazer).“

Die Nummer 6207 lautet:

„6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben.“

## 260 der Beilagen

25

## 4. In der Anlage E werden folgende Warenbezeichnungen geändert:

Die Warenbezeichnung der Nummer ex 1507 bis 1515 lautet:

„Nicht flüchtige pflanzliche Fette und Öle sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Warenbezeichnung der Nummer 3205 lautet:

„Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken“

Die Warenbezeichnung der Nummer 6306 lautet:

„Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstung:

- aus Vliesstoffen
- andere“

Die Warenbezeichnung der Nummer 8521 lautet:

„Videogeräte zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfangsteil (Tuner)“

Die Warenbezeichnung der Nummer 8528 lautet:

„Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder Videogerät zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe“

Die Warenbezeichnung der Nummer 9029 lautet:

„Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9014 oder 9015; Stroboskope“

#### Artikel IV

Das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 414/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält die Bezeichnung § 5. (1) und als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Änderungen der Anlage, Teil A und B, des Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

2. In der Anlage, Teil A, wird folgende Warenbezeichnung geändert:

Die Nummer 0902 lautet:

„0902 -- Tee, auch mit Geruchs- oder Geschmacksstoffen.“

3. In der Anlage, Teil B, werden folgende Warenbezeichnungen geändert:

Die Nummer 2523 lautet:

„2523 -- Portlandzement, Tonerdezement, Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker.“

26

260 der Beilagen

Die Nummer 2827 lautet:

„2827 -- Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide.“

Die Nummer 4202 lautet:

„4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etuis für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etuis für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfaser oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen.“

Die Unternummer 5515 11 lautet:

„11 -- überwiegend oder ausschließlich mit Viskosestapelfasern gemischt“

Die Unternummer 5605 00 A lautet:

„A - Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen“

Die Nummer 6104 lautet:

„6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen.“

Die Unternummer 6104 (30) lautet:

„(30) - Jacken und Sakkos (Blazer):“

Die Nummer 6109 lautet:

„6109 -- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt.“

Die Nummer 6204 lautet:

„6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen.“

Die Unternummer 6204 (30) lautet:

„(30) - Jacken und Sakkos (Blazer):“

Die Nummer 6207 lautet:

„6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben.“

## 260 der Beilagen

27

Die Nummer 6208 lautet:

„6208 -- Unterleibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen.“

Die Nummer 6306 lautet:

„6306 -- Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstung.“

Die Nummer 7321 lautet:

„7321 -- Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl.“

Die Nummer 8201 lautet:

„8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Geflügelscheren, Gartenscheren und ähnliche Scheren; Sensen, Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft.“

Die Unternummer 8418 50 lautet:

„50 - andere Kühl- oder Tiefkühltruhen, -schränke, -vitrinen, -verkaufspulte und ähnliche Kühl- oder Tiefkühlmöbel“

Die Nummer 8528 lautet:

„8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder Videogerät zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe.“

Die Unternummer 8528 10, einschließlich ihrer Untergliederungen, wird gestrichen. Die neue Unternummer 8528 10, ihre Gliederung und der Zollsatz lautet:

„10 - für mehrfarbiges Bild:  
B - andere ..... 27,5%“

Die Nummer 8702 lautet:

„8702 -- Kraftfahrzeuge für die Beförderung von zehn oder mehr Personen, einschließlich des Fahrzeuglenkers.“

Die Nummer 9506 lautet:

„9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken.“

28

## 260 der Beilagen

Die Unternummer 9603 21 lautet:

„21 - - Zahnbürsten, einschließlich Gebißbürsten“

**Artikel V**

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, tritt mit 1. Oktober 1967 in Kraft.

(2) Die Nummer 1105 im § 1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Verordnungen auf Grund des Stärkegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.“

2. Die Nummer 1105 im § 1 Abs. 2 lautet:

„1105 - - Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets, aus Kartoffeln“

**Artikel VI**

Das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse, BGBl. Nr. 152/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 622/1987, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird § 14 eingefügt:

„§ 14. Die Unternummern 3809 91, 3809 92 und 3809 93 im § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

2. Die Unternummer 3809 91 im § 1 Abs. 1 lautet:

„91 - - wie sie in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:“

3. Die Unternummer 3809 92 im § 1 Abs. 1 lautet:

„92 - - wie sie in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:“

4. Die Unternummer 3809 99 im § 1 Abs. 1, einschließlich ihrer Untergliederungen, wird durch die folgende Unternummer 3809 93 ersetzt:

„93 - - wie sie in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:

A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:

1 - Hilfsmittel:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

b - andere:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

2 - sonstige

## VORBLATT

### 1. Problem

Der österreichische Zolltarif des Zolltarifgesetzes 1988 ist auf dem Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (in der Folge „Übereinkommen“ bezeichnet) aufgebaut, das durch eine Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens geändert wurde. Nach den Bestimmungen des Übereinkommens müssen diese Änderungen, gegen die Österreich keinen Einspruch erhoben hat, im Zolltarif mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.

Weiters sollen, neben geringfügigen sprachlichen Modifikationen, zur Klarstellung der Rechtssituation jene Änderungen des Zolltarifs berücksichtigt werden, die im Rahmen der Verordnungsermächtigung erfolgten.

Da die Verordnungsermächtigung nur für eine Zeit von drei Jahren ab Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes vorgesehen ist und somit der zeitliche Geltungsbereich mit 31. Dezember 1990 endete, soll, um eine eindeutige rechtliche Grundlage zu schaffen und zur Aufhebung der Verordnungen (zumal sie durch die vorliegende Novelle im Gesetz berücksichtigt werden), die Verordnungsermächtigung rückwirkend mit vier Jahren festgesetzt werden. Auswirkungen auf die Wirtschaft oder die Behörde ergeben sich hiedurch nicht.

### 2. Lösung

Die gegenständliche Vorlage dient im wesentlichen der Erfüllung der internationalen Verpflichtung. Gleichzeitig sollen auch andere auf der Nomenklatur des Zolltarifs aufbauende Gesetze geändert werden.

### 3. Alternativen

Keine.

### 4. EG-Konformität

Auch die EG hat die völkerrechtliche Verpflichtung übernommen, den Gemeinsamen Zolltarif mit 1. Jänner 1992 auf die Änderungen des Harmonisierten Systems abzustellen.

### 5. Kosten

Durch die Beschußfassung über die Vorlage sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Österreich ist Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 24. Juni 1986, BGBl. Nr. 553/1987 (in der Folge als „Übereinkommen“ bezeichnet).

Dieses Übereinkommen wurde durch einen Staatsvertrag darstellende Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 5. Juli 1989 geändert. Die Änderung tritt in Kraft, wenn keine Vertragspartei einen Einwand erhebt.

Für Österreich erfolgte die gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG erforderliche Genehmigung durch den Nationalrat mit Beschuß, kundgemacht in BGBl. Nr. 220/1990. Gleichzeitig hat der Nationalrat beschlossen, den Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen (BGBl. Nr. 220/1990).

Auch die anderen Vertragsparteien haben keinen Einwand erhoben. Nach Art. 16 Abs. 4 lit. b des Übereinkommens haben alle Vertragsparteien ihren Zolltarif mit 1. Jänner 1992 auf die Änderung abzustellen.

Österreich hat daher die durch den Entwurf vorgesehene Änderung des Zolltarifs des Zolltarifgesetzes 1988 mit 1. Jänner 1992 in Kraft zu setzen. Es ist weiters erforderlich, diese Änderungen gleichzeitig in den Warenkatalogen des Außenhandelsgesetzes 1984, des Präferenzzollgesetzes, des Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), des Stärkegesetzes und des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse zu berücksichtigen.

Eine gemeinsame Behandlung dieser Gesetze ist geboten, weil die Änderung des Zolltarifgesetzes 1988 (bzw. der Zolltarif dieses Gesetzes) der einzige Grund für die Änderung der gleichfalls befaßten Gesetze ist. Daher wird in der gemeinsamen Behandlung ein übersichtlicherer und ökonomischer Verfahrensablauf (zB in der parlamentarischen Behandlung) erblickt.

Im Zolltarifgesetz 1988 werden weiters alle jene Positionen berücksichtigt, die im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 4 mit Verordnungen BGBl. Nrn. 693/1987 und 428/1988 geändert wurden. Da die Verordnungsermächtigung im § 8 Abs. 4 nur für eine Zeit von drei Jahren ab Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988 vorgesehen ist und somit der zeitliche Geltungsbereich mit 31. Dezember 1990 endete, soll, zur Schaffung einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage und zur Aufhebung der Verordnungen (zumal sie durch die geg. Novelle im Gesetz berücksichtigt werden sollen), die Verordnungsermächtigung auf vier Jahre verlängert und rückwirkend mit 1. Jänner 1991 in Kraft gesetzt werden. Auswirkungen für die Wirtschaft oder die Verwaltung erfolgen hiedurch nicht.

Weiters erfolgt, insbesondere auf dem Chemie-sektor, eine Anpassung an die nunmehr gültigen Sprachregelungen.

Der vorliegende Entwurf hat keine wesentlichen Änderungen von Zollsätzen zum Gegenstand.

Dementsprechend sind andere als marginale budgetäre Auswirkungen durch einen Gesetzesbeschuß über den vorliegenden Entwurf nicht zu erwarten.

Da auch die EG ihre kombinierte Nomenklatur im Sinne der Änderung des Übereinkommens mit 1. Jänner 1992 abzufassen hat, besteht diesbezüglich EG-Konformität.

Die Bundeskompetenz ist auf Grund Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Zollwesen bzw. Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland) gegeben.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel I:

Soweit nichts anderes angeführt ist, gründet sich der Novellierungsvorschlag auf die Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. 220/1990.

#### 1. Zu Art. I Z 1, § 8 Absätze 4 und 5:

Die Änderung gründet sich auf nationale Bedürfnisse.

## 260 der Beilagen

31

Die im Abs. 4 eingeräumte Verordnungsermächtigung zur Änderung des Zolltarifgesetzes 1988 ist für drei Jahre ab dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes vorgesehen. Der zeitliche Geltungsbereich endete mit 31. Dezember 1990.

Die im Rahmen dieser Verordnungsermächtigung vorgenommenen Änderungen, die mit Verordnungen BGBl. Nrn. 693/1987 und 428/1988 erfolgten, wurden linear in der gegenständlichen Novelle übernommen. Um die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, diese obsoleten Verordnungen auch aus dem Rechtsbestand entfernen zu können und eine zweifelsfreie gesetzliche Grundlage für die Verordnungsbestimmungen zu schaffen, wurde im neuen Absatz 4 vorgesehen, daß die Verordnungsermächtigung für vier Jahre ab dem in Kraft treten des Zolltarifgesetzes gelten soll.

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 5 soll das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bestimmt werden. Die im § 8 Abs. 4 vorgesehene Änderung soll rückwirkend mit 1. Jänner 1991 in Kraft gesetzt werden, die anderen Änderungen mit 1. Jänner 1992. Das rückwirkende in Kraft setzen hat keinerlei Auswirkungen für die Wirtschaft oder die Verwaltung. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits ab seiner Kundmachung erlassen zu können.

### 2. Zu Art. I Z 2, Allgemeine Vorschrift 5b:

Der geltende Wortlaut der Allgemeinen Vorschrift 5 b sieht zwingend vor, daß Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter getrennt von den in ihnen enthaltenen Waren einzustufen sind, wenn sie eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind. Diese Bestimmung hat sich im Hinblick auf gewisse Behälter, zB Getränkeflaschen, als unzweckmäßig erwiesen und soll zu nachgiebigem Recht erklärt werden. Diese Bestimmung entspricht der Änderung des Harmonisierten Systems.

Im nationalen Rechtsbereich ist es jedoch zweckmäßig, durch Verordnung jene Verpackungsmittel festzulegen, bei denen eine gemeinsame Tarifierung nicht zulässig ist. Der Verordnungsweg scheint insbesondere deshalb zielführend, weil zB auf neue Verpackungstechnologien rasch Bedacht genommen werden kann.

### 3. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 2 zum Kapitel 3:

Diese Anmerkung soll der Definition von Pellets in diesem Kapitel dienen; sie deckt sich inhaltlich mit bereits bestehenden Anmerkungen zu diesem Zweck (zB Anmerkung 1 zum Abschnitt II); Pellets sind auch derzeit im Kapitel 3 erfaßt.

### 4. Zu Art. I Z 2, Nummer 0305:

Der neue Wortlaut soll die Einstufung von Pulver und Pellets von Fischen, die für den menschlichen

Genuß geeignet sind, klarstellen. Eine materielle Änderung des Warenümfanges der Nummer soll hiedurch nicht eintreten.

### 5. Zu Art. I Z 2, Unternummer 0305 10:

Diese Änderung soll dem neuen Wortlaut der Nummer 0305 Rechnung tragen (siehe Z 4 der Erläuterungen). Der bisherige Zollsatz der Unternummer 0305 10 („frei“) soll beibehalten werden.

### 6. Zu Art. I Z 2, Nummer 0306:

Der neue Wortlaut soll die Einstufung von Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, die für den menschlichen Genuß geeignet sind, klarstellen. Eine wesentliche materielle Änderung des Warenümfanges der Nummer soll hiedurch nicht eintreten. Einige derartige Waren sind derzeit in die Unternummern 1605 10, 1605 20, 1605 30 und 1605 40 einzureihen.

### 7. Zu Art. I Z 2, Unternummer 0306 19:

Diese Änderung soll dem neuen Wortlaut der Nummer 0306 Rechnung tragen (siehe Z 6 der Erläuterungen). Der Zollsatz für Mehl, Pulver und Pellets aus Garnelen, für den menschlichen Genuß geeignet (geltende Unternummer 0306 13A), und der Zollsatz bei den Unternummern 1605 10, 1605 20, 1605 30 und 1605 40 wurde, im Hinblick auf die geringe Handelsbedeutung und der mangelnden Warenerkennung, nicht linear übernommen.

### 8. Zu Art. I Z 2, Unternummer 0306 29:

Diese Änderung soll dem neuen Wortlaut der Nummer 0306 Rechnung tragen (siehe Z 6 der Erläuterungen). Der Zollsatz für Mehl, Pulver und Pellets aus Garnelen, für den menschlichen Genuß geeignet (geltende Unternummer 0306 23 B), und der Zollsatz bei den Unternummern 1605 10, 1605 20, 1605 30 und 1605 40 wurde, im Hinblick auf die geringe Handelsbedeutung und der mangelnden Warenerkennung, nicht linear übernommen.

### 9. Zu Art. I Z 2, Nummer 0307:

Der neue Wortlaut soll die Einstufung von Mehl, Pulver und Pellets, aus anderen wirbellosen Wassertieren als Krebstieren, die für den menschlichen Genuß geeignet sind, klarstellen. Einige derartige Waren sind derzeit in die Unternummer 1605 90 einzureihen.

### 10. Zu Art. I Z 2, Unternummer 0307 (90):

Diese Änderung soll dem neuen Wortlaut der Nummer 0307 Rechnung tragen (siehe Z 9 der

32

## 260 der Beilagen

Erläuterungen). Mehl, Pulver und Pellets werden künftig der Unternummer 0307 99 zuzuweisen sein. Der bei der Nummer 0307 zur Anwendung gelangende Zollsatz von 20%, der auch dem GATT-Zollsatz bei der Unternummer 1605 90 entspricht, soll beibehalten werden.

**11. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 3 zum Kapitel 4:**

Diese neue Anmerkung soll Abgrenzungsschwierigkeiten bei gewissen Folgeprodukten von Milchbestandteilen beseitigen.

Durch die Anmerkung 3 a sollen Molkeprodukte mit einem Gehalt an Milchzucker, von mehr als 95 Gewichtsprozent, der Nummer 1702 (als „andere Zucker“) zugewiesen werden.

Durch die Anmerkung 3 b soll insbesondere klargestellt werden, daß Albumine (einschließlich bestimmter Konzentrate mehrerer Molkenproteine) und Globuline in das Kapitel 35 fallen (siehe Z 76 der Erläuterungen).

**12. Zu Art. I Z 2, Anmerkung zur Unternummer 0404 10:**

Mit dieser Anmerkung soll der in der geänderten Version der Unternummer 0404 10 aufscheinende Begriff „modifizierte Molke“ (vergleiche Z 13 der Erläuterungen) definiert werden.

**13. Zu Art. I Z 2, Unternummer 0404 10:**

Diese Unternummer soll auf die im internationalen Handel eine zunehmende Rolle spielende „modifizierte Molke“ erweitert werden. Hinsichtlich der Definition dieses Produktes vergleiche Z 12 der Erläuterungen. Man kann davon ausgehen, daß einige Produkte derzeit in die Unternummer 0404 90 einzureihen sind.

**14. Zu Art. I Z 2, Unternummer 0406 10:**

Der geltende Wortlaut der Unternummer 0406 10 umfaßt ua. „Frischkäse, nicht fermentiert“. Da der Fermentationsprozeß von Käse unmittelbar nach dessen Gewinnung einsetzt, ist diese Warenbezeichnung verfehlt und soll durch „Frischkäse (ungereifte Käse)“ ersetzt werden.

Mit der Neugliederung innerhalb der Unternummer soll der Umtarifierung von Frischkäsen, die in den geltenden Unternummer 0406 10 nicht erfaßt sind, Rechnung getragen werden. Für Mozzarella, Neufchâtel und Käse aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt, in Einzelpackungen die 300 g oder weniger enthalten, sollen Untergliederungen vorgesehen werden. Bei der Käseart Neufchâtel handelt es sich um einen Käse, der sich nach der

Warenbeschaffenheit sowohl als Frischkäse, als auch als anderer Käse darstellen kann (vergleiche Z 15 und 16 der Erläuterungen).

**15. Zu Art. I Z 2, Unternummer 0406 90 A1c:**

Durch die Streichung von Mozzarella soll der in Z 14 der Erläuterungen angeführten Umreihung von Frischkäsen entsprochen werden.

**16. Zu Art. I Z 2, Unternummer 0406 90 A2c:**

Durch die Streichung von Mozzarella soll der in Z 14 der Erläuterungen angeführten Umreihung von Frischkäsen entsprochen werden.

**17. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1b zum Kapitel 5:**

Die Neuformulierung soll der Klarstellung des Umstandes dienen, daß nur Abfälle von rohen Häuten oder Fellen in die Nummer 0511 gehören.

**18. Zu Art. I Z 2, Unternummer 0511 99 B1:**

Der geänderte Wortlaut dieser nationalen Unternummer soll der Anpassung an die neuformulierte Anmerkung 1 b zum Kapitel 5 dienen (siehe Z 17 der Erläuterungen).

**19. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 3c zum Kapitel 7:**

Der neue Wortlaut soll klarstellen, daß auch Granulat und Pellets von Kartoffeln, ebenso wie Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln, in die Nummer 1105 einzureihen sind.

**20. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 3 zum Kapitel 8:**

Diese neue Anmerkung soll klarstellen, daß bei getrockneten Früchten des Kapitels 8 gewisse Zubereitungs- und Haltbarmachungsprozesse statthaft sind. Insbesondere war dabei strittig, ob getrocknete Pflaumen mit einem nach dem Trocknen wieder erhöhten Wassergehalt und nach Zusatz von Konservierungsmitteln Waren des Kapitels 8 oder solche des Kapitels 20 darstellen. Manche strittige Waren, die derzeit in das Kapitel 20 fallen, sollen somit künftig im Kapitel 8 erfaßt sein.

**21. Zu Art. I Z 2, Nummer 0902:**

Der neue Wortlaut soll klarstellen, daß auch aromatisierter Tee in diese Nummer fällt. Die Einreihung dieser Waren war lange Zeit international strittig, wobei die unterschiedlichsten Tarifierungsauffassungen vertreten wurden. Man kann

## 260 der Beilagen

33

davon ausgehen, daß einige Produkte derzeit in die Nummer 2101 einzureihen sind.

**22. Zu Art. I Z 2, Nummer 0909:**

Der neue Wortlaut soll klarstellen, daß es sich bei Wacholderbeeren um eine andere Warengruppe als Kreuzkümmel und Kümmel handelt.

**23. Zu Art. I Z 2, Unternummer 0909 50:**

Diese Änderung soll eine Angleichung an den geänderten Wortlaut der Nummer 0909 darstellen (siehe Z 22 der Erläuterungen).

**24. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1b zum Kapitel 10:**

Aus dieser Anmerkung soll das Wort „konvertiert“ gestrichen werden, weil es markenrechtlich geschützt ist.

**25. Zu Art. I Z 2, Nummer 1105:**

Der neue Wortlaut soll klarstellen, daß auch Granulat und Pellets von Kartoffeln, ebenso wie Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln, in die Nummer 1105 einzustufen sind (siehe auch Z 19 der Erläuterungen). Arten von Granulat und Pellets sind derzeit in die Unternummern 1901 90 bzw. 2005 20 einzureihen. Eine Transponierung wurde nicht vorgesehen, zumal die Unterscheidung von zB Grieß zu Granulat praktisch nicht möglich scheint.

**26. Zu Art. I Z 2, Unternummer 1105 20:**

Diese Änderung soll eine Angleichung an den geänderten Wortlaut der Nummer 1105 bewirken (siehe Z 25 der Erläuterungen). Granulat und Pellets wären demzufolge in diese Unternummer einzureihen.

**27. Zu Art. I Z 2, Nummer 1512:**

Der neue Wortlaut soll eine Klarstellung bezüglich der Fraktionen der genannten Öle bewirken.

**28. Zu Art. I Z 2, Unternummer 1512 (10):**

Diese Änderung soll eine Angleichung an den geänderten Wortlaut der Nummer 1512 bewirken (siehe Z 27 der Erläuterungen).

**29. Zu Art. I Z 2, Nummer 1513:**

Der neue Wortlaut soll eine Klarstellung bezüglich der Fraktionen der genannten Öle bewirken.

**30. Zu Art. I Z 2, Unternummer 1513 (20):**

Diese Änderung soll eine Angleichung an den geänderten Wortlaut der Nummer 1513 bewirken (siehe Z 29 der Erläuterungen).

**31. Zu Art. I Z 2, Nummer 1514:**

Der neue Wortlaut soll eine Klarstellung bezüglich der Fraktionen der genannten Öle bewirken.

**32. Zu Art. I Z 2, Unternummer 1519 (10):**

Wegen Unterscheidungsschwierigkeiten sollen die Waren der geltenden Unternummer 1519 (10) („industrielle Monocarbonfettsäuren“) und 1519 20 („Raffinationsfettsäuren“) in der Unternummer 1519 (10) zusammengelegt werden. Der Zollsatz „frei“ soll beibehalten werden.

**33. Zu Art. I Z 2, Unternummer 1519 20:**

Im Sinn der Ausführungen unter Z 32 soll die geltende Unternummer 1519 20 entfallen; die geltende Unternummer 1519 30 soll, materiell unverändert, als neue Unternummer 1519 20 aufgenommen werden.

**34. Zu Art. I Z 2, Unternummer 1604 14:**

Da die Bezeichnung „Atlantischer Bonito“ nicht der einschlägigen zoologischen Nomenklatur entspricht, soll sie durch „Bonito“ ersetzt werden.

**35. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1 zu den Unternummern zum Kapitel 17:**

Der geänderte Text soll eine geringfügige Klarstellung betreffend der Ermittlung des Saccharosegehaltes erbringen.

**36. Zu Art. I Z 2, Unternummer 1806 20:**

Der geänderte Text soll eine Klarstellung dahingehend bewirken, daß auch Schokolade usw., in Form von Rippen oder Riegeln, in diese Unternummer fällt. Obwohl hiervon eine sprachliche Erweiterung erfolgte, dürften sich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Warenkatalog ergeben.

**37. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 2 zum Kapitel 19:**

Die Neuformulierung der Anmerkung soll eine Klarstellung des Begriffsumfangs von „Mehl und Grieß“ für Zwecke der Nummer 1901 bewirken. Es soll klargestellt werden, daß darunter nicht Mehl,

Grieß und Pulver aus getrocknetem Gemüse, aus Kartoffeln oder aus getrockneten Hülsenfrüchten zu verstehen ist. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen, zumal sich diese Bestimmung aus der geltenden Anmerkung 3 zum Kapitel 20 ableiten läßt.

**38. Zu Art. I Z 2, Unternummer 1902 20 A1:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**39. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1c bis h zum Kapitel 21:**

Die geltenden Anmerkungen c bis g sollen die Bezeichnungen d bis h erhalten; materiell soll keine Änderung erfolgen.

Als neue Anmerkung c soll eine Ausnahmebestimmung für aromatisierten Tee, der in die Nummer 0902 fallen soll (siehe Z 21 der Erläuterungen), aufgenommen werden.

**40. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2101 10 A1:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**41. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2101 20 A1:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**42. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2106 90 B1:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**43. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1a zum Kapitel 22:**

Die geltenden Anmerkungen a bis e sollen die Bezeichnungen b bis f erhalten; materiell soll keine Änderung erfolgen.

Die neue Anmerkung a soll klarstellen, daß für Kochzwecke zubereitete alkoholische Getränke (zB

Cognac mit Salz und Pfeffer) vom Kapitel 22 ausgenommen sind und im allgemeinen als Würzmittel in die Nummer 2103 fallen.

**44. Zu Art. I Z 2, Nummer 2206:**

Diese Änderung soll bewirken, daß Mischungen verschiedener gegorener alkoholischer Getränke (zB von Bier und Wein) sowie Mischungen gegorener alkoholischer Getränke mit nicht alkoholischen Getränken (zB Bier und Limonade) in diese Nummer fallen.

**45. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1 zum Kapitel 25:**

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß alle gegenteiligen Bestimmungen des Zolltarifs den Wortlaut dieser Anmerkung einschränken können.

**46. Zu Art. I Z 2, Nummer 2501:**

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß Salz dieser Nummer auch Zusätze von Antibackmitteln oder Rieselhilfen enthalten kann.

**47. Zu Art. I Z 2, Nummer 2523:**

Der Wortlaut dieser Nummer soll dadurch modifiziert werden, daß der untechnische Klammerausdruck „Schmelzzement“ gestrichen wird. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**48. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2523 30:**

Diese Änderung soll eine Angleichung an den geänderten Wortlaut der Nummer 2523 bewirken (siehe Z 47 der Erläuterungen).

**49. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2528 10:**

In dieser Unternummer sollen neben den natürlichen Natriumboraten auch deren Konzentrate erfaßt werden und zwar auch dann, wenn sie kalziniert sind. Derzeit sind Konzentrate in der Unternummer 2528 90 B erfaßt. Der Zollsatz „frei“ soll unverändert bleiben.

**50. Zu Art. I Z 2, Einleitungssatz der Anmerkung 1 zum Kapitel 28:**

Es soll eine Angleichung des Wortlautes an jenen der Anmerkung 1 zum Kapitel 25 (siehe Z 45 der Erläuterungen) und der Anmerkung 1 zum Kapitel 29 erfolgen.

**51. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 2 zum Kapitel 28:**

Der im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Ausdruck „Oxycyaniden“ soll durch

## 260 der Beilagen

35

den neuen Ausdruck „Cyanidoxiden“, der auch in der EG-Nomenklatur Verwendung findet, ersetzt werden.

**52. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 2b zum Kapitel 28:**

Der im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Ausdruck „Oxyhalogenide des Kohlenstoffs“ soll durch den neuen Ausdruck „Kohlenstoffhalogenidoxide“, der auch in der EG-Nomenklatur Verwendung findet, ersetzt werden.

**53. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 2d zum Kapitel 28:**

Der fehlerhafte Ausdruck „Selenocyante“ soll durch den richtigen Ausdruck „Selenocyanate“ ersetzt werden.

**54. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 2e zum Kapitel 28:**

Der im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Ausdruck „Kohlenstoffoxidsulfid“ soll durch den neuen Ausdruck „Kohlenoxidsulfid“ ersetzt werden.

**55. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 6a zum Kapitel 28:**

Der im chemischen Sprachgebrauch unzutreffende Ausdruck „Atomzahl“ soll durch den Ausdruck „Ordnungszahl“ ersetzt werden.

**56. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 6d zum Kapitel 28:**

In dieser Anmerkung soll die physikalische Einheit Becquerel je Gramm „(Bq/g)“ die nunmehr weniger gebräuchliche Einheit Microcurie je Gramm ersetzen; letztere soll abgekürzt als Klammerausdruck angeführt werden.

**57. Zu Art. I Z 2, Nummer 2812:**

Der im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Ausdruck „Halogen- und Oxyhalogenverbindungen“ soll durch den neuen Ausdruck „Halogenide und Halogenidoxide“ ersetzt werden.

**58. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2812 10:**

Der im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Ausdruck „Oxychloride“ soll durch den neuen Ausdruck „Chloridoxide“, der auch in der EG-Nomenklatur Verwendung findet, ersetzt werden.

**59. Zu Art. I Z 2, Nummer 2818:**

Durch den Wortlaut soll klargestellt werden, daß nach chemischem Sprachgebrauch, künstlicher

Korund, auch wenn er von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution ist, nicht unter Aluminiumoxid erfaßt ist. Weiters soll klargestellt werden, daß künstlicher Korund, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, in diese Nummer fällt.

**60. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2818 10:**

Diese Änderung soll dem neuen Wortlaut der Nummer 2818 Rechnung tragen (siehe Z 59 der Erläuterungen). Der geltende Zollsatz der Unternummer 2818 10 (5% des Wertes) soll beibehalten werden.

**61. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2818 20:**

Auch diese Änderung soll dem neuen Wortlaut der Nummer 2818 Rechnung tragen (siehe Z 59 der Erläuterungen). Der geltende Zollsatz der Unternummer 2818 20 („frei“) soll beibehalten werden.

**62. Zu Art. I Z 2, Nummer 2822:**

Die im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Schreibweise von „Kobalt...“ soll durch den neuen Ausdruck „Cobalt...“ ersetzt werden.

**63. Zu Art. I Z 2, Nummer 2827:**

Die im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffenden Ausdrücke „Oxychloride“, „Hydroxychloride“, „Oxybromide“ und „Oxyiodide“ sollen durch die neuen Ausdrücke „Chloridoxide“, „Chloridhydroxide“, „Bromidoxide“ und „Iodidoxide“, die auch in der EG-Nomenklatur Verwendung finden, ersetzt werden.

**64. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2827 (40):**

Die im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffenden Ausdrücke „Oxychloride“ und „Hydroxychloride“ sollen durch die neuen Ausdrücke „Chloridoxide“ und „Chloridhydroxide“, die auch in der EG-Nomenklatur Verwendung finden, ersetzt werden.

**65. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2827 (50):**

Der im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Ausdruck „Oxybromide“ soll durch den neuen Ausdruck „Bromidoxide“, der auch in der EG-Nomenklatur Verwendung findet, ersetzt werden.

**66. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2827 60:**

Der im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Ausdruck „Oxyiodide“ soll durch

36

260 der Beilagen

den neuen Ausdruck „Iodidoxide“, der auch in der EG-Nomenklatur Verwendung findet, ersetzt werden.

**67. Zu Art. I Z 2, Nummer 2837:**

Der im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Ausdruck „Oxycyanide“ soll durch den neuen Ausdruck „Cyanidoxide“, der auch in der EG-Nomenklatur Verwendung findet, ersetzt werden.

**68. Zu Art. I Z 2, Unternummer 2837 (10):**

Der im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Ausdruck „Oxycyanide“ soll durch den neuen Ausdruck „Cyanidoxide“, der auch in der EG-Nomenklatur Verwendung findet, ersetzt werden (siehe auch Z 67 der Erläuterungen).

**69. Zu Art. I Z 2, Nummer 2850:**

Durch den Wortlaut soll klargestellt werden, daß Waren, die sowohl in die Nummer 2849 als auch in die Nummer 2850 fallen könnten, der erstgenannten Nummer zuzuweisen sind. Der geltende Zollsatz der Nummer 2850 („frei“) soll beibehalten werden.

**70. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 7 zum Kapitel 29:**

Die geringfügige Änderung dieser Anmerkung soll lediglich den Ersatz des Wortes „sowie“ am Ende des ersten Absatzes durch das Wort „oder“ betreffen.

**71. Zu Art. I Z 2, Nummer 3203:**

Diese geringfügige Klarstellung soll lediglich in einer Voranstellung des Hinweises auf die Anmerkung 3 zum Kapitel bestehen.

**72. Zu Art. I Z 2, Nummer 3204:**

Diese geringfügige Klarstellung soll lediglich in einer Voranstellung des Hinweises auf die Anmerkung 3 zum Kapitel bestehen.

**73. Zu Art. I Z 2, Nummer 3205:**

Diese geringfügige Klarstellung soll lediglich in einer Voranstellung des Hinweises auf die Anmerkung 3 zum Kapitel bestehen.

**74. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 5b zum Kapitel 34:**

In Angleichung an den geltenden Wortlaut der Nummer 1521 soll klargestellt werden, daß auch

raffinierte tierische oder pflanzliche Wachse in der Nummer 1521 erfaßt werden.

**75. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 5d zum Kapitel 34:**

Diese Klarstellung soll zum Ausdruck bringen, daß Wachse „in“ einem flüssigen Medium dispergiert werden.

**76. Zu Art. I Z 2, Nummer 3502:**

Konzentrate aus mehreren Molkenproteinen, die, berechnet auf die Trockensubstanz, mehr als 80 Gewichtsprozent Molkenproteine enthalten, sollen in diese Nummer fallen (siehe auch Z 11 der Erläuterungen). Durch diese Textierung werden teilweise Waren der derzeitigen Nummer 3504 in die Unternummer 3502 90 C transponiert. Der Zollsatz „frei“ ist sowohl bei der Nummer 3504 als auch bei der Unternummer 3502 90 C vorgesehen.

**77. Zu Art. I Z 2, Unternummer 3507 90 A1:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**78. Zu Art. I Z 2, Unternummer 3707 10:**

Der geltende Ausdruck „sensibilisierte Emulsionen“ soll durch den zutreffenderen Ausdruck „sensibilisierende Emulsionen“ ersetzt werden.

**79. Zu Art. I Z 2, Unternummer 3806 10:**

In dieser Unternummer sollen Kolophonium und Harzsäuren wegen ihrer Verwandtschaft zusammengefaßt werden. Da diese Zusammenfassung in der internationalen Nomenklatur erfolgte, weil die Unterscheidung dieser Produkte nahezu unmöglich ist, soll keine lineare Transponierung der Zollsätze erfolgen. Die geltende Zollbelastung für Kolophonium von S 170,— für 100 kg soll unverändert übernommen werden; rechnerisch ermittelt, ist dieser Zollsatz günstiger als jener für Waren der Unternummer 3806 90 (16% des Wertes, entspricht einer Zollbelastung von im Schnitt ca. 215,— für 100 kg), in die derzeit Harzsäuren neben anderen Produkten einzureihen sind.

**80. Zu Art. I Z 2, Unternummer 3809 91:**

Wegen der Unmöglichkeit, die Erzeugnisse, die in der Textilindustrie verwendet werden, von solchen, die in ähnlichen Industrien verwendet werden, abzugrenzen, soll der Wortlaut dieser

## 260 der Beilagen

37

Unternummer entsprechend erweitert werden. Nach der geltenden Gliederung sind die in ähnlichen Industrien verwendeten Erzeugnisse, ausgenommen jene auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten, in der Unternummer 3809 99 erfaßt. Eine Änderung der Zollbelastung soll nicht erfolgen.

**81. Zu Art. I Z 2, Unternummer 3809 91 A:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll, abgesehen von der in der Z 80 angeführten Umreihung, die sich auf die Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren gründet, nicht erfolgen.

**82. Zu Art. I Z 2, Unternummer 3809 92:**

Wegen der Unmöglichkeit, die Erzeugnisse, die in der Papierindustrie verwendet werden, von solchen, die in ähnlichen Industrien verwendet werden, abzugrenzen, soll der Wortlaut dieser Unternummer entsprechend erweitert werden. Nach der geltenden Gliederung sind die in ähnlichen Industrien verwendeten Erzeugnisse, ausgenommen jene auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten, in der Unternummer 3809 99 erfaßt. Eine Änderung der Zollbelastung soll nicht erfolgen.

**83. Zu Art. I Z 2, Unternummer 3809 92 A:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll, abgesehen von der in der Z 82 der Erläuterungen angeführten Umreihung, die sich auf die Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren gründet, nicht erfolgen.

**84. Zu Art. I Z 2, Unternummer 3809 93:**

Diese Unternummer soll die geltende Unternummer 3809 99 ersetzen.

Sie soll, abgesehen von den unter Ziffern 80 und 82 der Erläuterungen angeführten Umreihungen, die Produkte der derzeit geltenden Unternummer 3809 99 erfassen. Eine Änderung der Zollbelastung soll nicht erfolgen.

Der geltende Wortlaut bei der Unternummer 3809 99 A, der sich auf die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarif-

gesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, stützt, soll unverändert bei der Unternummer 3809 93 A übernommen werden.

**85. Zu Art. I Z 2, Nummer 3819:**

Die technisch unzutreffende Anführung „hydraulische Bremsflüssigkeiten“ soll durch den richtigen Ausdruck „Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen“, der auch in der EG-Nomenklatur Verwendung findet, ersetzt werden.

**86. Zu Art. I Z 2, Unternummer 3823 10 C1:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**87. Zu Art. I Z 2, Unternummer 3823 90 A:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**88. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 9 zum Kapitel 39:**

In dieser Anmerkung soll eine sprachliche Verbesserung durch Verwendung des Ausdrucks „Lage aus Kunststoffen“ anstelle von „Kunststofflagen“ bewirkt werden.

**89. Zu Art. I Z 2, Nummer 4202:**

Die Anfügung des Satzteils „oder mit Papier überzogen“ am Ende des Wortlautes dieser Nummer soll es ermöglichen, auch derartige Behältnisse (zB Schmuckschatullen) in dieser Nummer zu erfassen. Eine wesentliche Änderung des Warenaumfanges dieser Nummer soll hiervon nicht erfolgen.

**90. Zu Art. I Z 2, Unternummer 4403 91:**

Die Beifügung der lateinischen Bezeichnung soll die einwandfreie Zuordnung von Holz in diese Unternummer ermöglichen.

**91. Zu Art. I Z 2, Unternummer 4403 92:**

Die Beifügung der lateinischen Bezeichnung soll die einwandfreie Zuordnung von Holz in diese Unternummer ermöglichen.

**92. Zu Art. I Z 2, Unternummer 4407 91:**

Die Beifügung der lateinischen Bezeichnung soll die einwandfreie Zuordnung von Holz in diese Unternummer ermöglichen.

38

260 der Beilagen

**93. Zu Art. I Z 2, Unternummer 4407 92:**

Die Beifügung der lateinischen Bezeichnung soll die einwandfreie Zuordnung von Holz in diese Unternummer ermöglichen.

**94. Zu Art. I Z 2, Unternummer 4820 30:**

Der neue Wortlaut soll die Zuordnung von Einbänden (zB für Akten) zu dieser Unternummer ermöglichen und klarstellen, daß Buchhüllen nicht in diese Unternummer fallen.

**95. Zu Art. I Z 2, Nummer 4907:**

Da es keine den Banknoten ähnlichen Wertpapiere gibt, sollen Banknoten gesondert erwähnt werden.

**96. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 2 A zum Abschnitt XI:**

Der neue Textteil dieser Anmerkung soll die Einstufung von Textilien, bei denen kein Spinnstoff gewichtsmäßig vorherrscht, im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3c ermöglichen, ohne vorher die Vorschriften 3a und 3b anwenden zu müssen.

Eine wesentliche materielle Änderung ergibt sich nicht, weil derartige Textilzusammenstellungen üblicherweise auch derzeit gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3c eingereiht werden.

**97. Zu Art. I Z 2, Unternummer 5515 11:**

Der Ausdruck „Viskoserayon...“ wird an den üblicherweise verwendeten Ausdruck „Viskose...“ angepaßt.

**98. Zu Art. I Z 2, Unternummern 5605 00 A und 5605 00 B:**

Aus nationalen Bedürfnissen soll klargestellt werden, daß mit Pulver oder Metall überzogene Spinnstoffgarne in die Unternummer 5605 00 A fallen. Diese Textbereinigung steht auch im Einklang mit der EG-Nomenklatur. Die geltenden Zollsätze („20%“ und „frei“) sollen beibehalten werden.

**99. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 6a zum Kapitel 59:**

Es soll klargestellt werden, daß sich die gegenständliche Ausnahmebestimmung nur auf Förderbänder und Treibriemen, aus textilen Spinnstoffen, bezieht.

**100. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 8 zum Kapitel 61:**

Der neue Wortlaut dieser Anmerkung soll Merkmale für die Einstufung von Männer- bzw. Frauenbekleidung festlegen.

Eine materielle Umreihung ergibt sich hierdurch nicht, weil diese Ergänzung der in der Textilindustrie bereits geltenden Unterscheidung entspricht.

**101. Zu Art. I Z 2, Nummer 6104:**

Der neue Wortlaut dieser Nummer soll klarstellen, daß diese auch Sakkos bzw. Blazer erfaßt. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**102. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6104 (30):**

Diese Änderung soll dem neuen Wortlaut der Nummer 6104 (siehe Z 101 der Erläuterungen) Rechnung tragen.

**103. Zu Art. I Z 2, Nummer 6109:**

Aus nationalen Bedürfnissen soll die irreführende Anführung „und andere Leibchen“ gestrichen werden, weil die Nummer nur jene Waren erfaßt, die den Charakter von T-Shirts oder Unterleibchen aufweisen. Diese Textbereinigung steht auch im Einklang mit der EG-Nomenklatur.

**104. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 8 zum Kapitel 62:**

Der neue Wortlaut dieser Anmerkung soll Merkmale für die Einstufung von Männer- bzw. Frauenbekleidung festlegen.

Eine materielle Umreihung ergibt sich hierdurch nicht, weil diese Ergänzung der in der Textilindustrie bereits geltenden Unterscheidung entspricht.

**105. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6201 13:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBL. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**106. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6201 93:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBL. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**107. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6202 13:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988

## 260 der Beilagen

39

geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**108. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6202 93:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**109. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6203 12:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**110. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6203 19 B:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**111. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6203 23:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**112. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6203 29 A:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**113. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6203 33:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**114. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6203 39 A:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von

allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**115. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6203 43:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**116. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6203 49 A:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**117. Zu Art. I Z 2, Nummer 6204:**

Der neue Wortlaut dieser Nummer soll klarstellen, daß diese auch Sakkos bzw. Blazer erfaßt. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**118. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 13:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**119. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 19 A:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**120. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 23:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**121. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 29 A:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von

allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Die Einbeziehung soll der übersichtlichen Rechtslage dienen. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**122. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 (30):**

Diese Änderung soll dem neuen Wortlaut der Nummer 6204 (siehe Z 117 der Erläuterungen) Rechnung tragen.

**123. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 33:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**124. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 39 A:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**125. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 43:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**126. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 44:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**127. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 53:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**128. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 59 A:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von

allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**129. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 63:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**130. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6204 69 A:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**131. Zu Art. I Z 2, Nummer 6207:**

Aus nationalen Bedürfnissen soll die irreführende Anführung „und andere Leibchen“ gestrichen werden, weil die Nummer nur jene Waren erfaßt, die den Charakter von Unterleibchen aufweisen. Diese Textbereinigung steht auch im Einklang mit der EG-Nomenklatur.

**132. Zu Art. I Z 2, Nummer 6208:**

Aus nationalen Bedürfnissen soll die irreführende Anführung „und andere Leibchen“ gestrichen werden, weil die Nummer nur jene Waren erfaßt, die den Charakter von Unterleibchen aufweisen. Diese Textbereinigung steht auch im Einklang mit der EG-Nomenklatur.

**133. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6211 20 B:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**134. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6211 33:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**135. Zu Art. I Z 2, Unternummer 6211 43:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung, mit der die Verordnung über die Änderung von

## 260 der Beilagen

41

allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wurde, BGBl. Nr. 428/1988, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**136. Zu Art. I Z 2, Nummer 6306:**

Durch Umstellung des Textes dieser Nummer soll eine sprachliche Klarstellung bewirkt werden.

**137. Zu Art. I Z 2, Nummer 6406:**

Durch den neuen Wortlaut dieser Nummer soll klargestellt werden, daß Schuhoberteile, mit angebrachten Sohlen, anderen als Laufsohlen, ebenfalls als Schuhteile dieser Nummer anzusehen sind.

**138. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1c zum Kapitel 70:**

Die Textänderung soll bewirken, daß nur jene Isolierteile für die Elektrotechnik vom Kapitel 70 ausgenommen sind, die tatsächlich in die Nummern 8544 oder 8547 fallen.

**139. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 3n zum Kapitel 71:**

Die Neuformulierung dieser Anmerkung soll gewisse Konflikte bei der Einreihung von Waren mit Edelmetallen usw. beseitigen. Es soll klargestellt werden, daß jene Waren, die laut Anmerkung 4 zum Kapitel 96 in das Kapitel 96 einzureihen sind, vom Kapitel 71 ausgenommen sind.

**140. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 4 zum Abschnitt XV:**

Es soll klargestellt werden, daß sich diese Bestimmung nur auf die Anführung von „unedlen“ Metallen bezieht.

**141. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1f zum Kapitel 72:**

Die im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Schreibweise von „Kobalt...“ soll durch den neuen Ausdruck „Cobalt...“ ersetzt werden (siehe auch Z 62 der Erläuterungen).

**142. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1a zu den Unternummern des Kapitels 72:**

Die Neuformulierung des Einleitungssatzes dieser Anmerkung soll Klarheit bezüglich der Anwesenheit von einem oder mehreren Elementen in legiertem Roheisen schaffen.

**143. Zu Art. I Z 2, Nummer 7321:**

Aus nationalen Bedürfnissen soll der technisch unzutreffende Ausdruck „Heizkessel“ durch „Kes-

selöfen“ ersetzt werden. Dieser Textvorschlag entspricht auch der EG-Nomenklatur.

**144. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1a1, 1b1 und 1b3 zu den Unternummern des Kapitels 75:**

Die im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Schreibweise von „Kobalt...“ soll durch den neuen Ausdruck „Cobalt...“ ersetzt werden (siehe auch Z 62 der Erläuterungen).

**145. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1a und 1b1 zu den Unternummern des Kapitels 76:**

Die im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Schreibweise von „Silizium...“ soll durch den neuen Ausdruck „Silicium...“ ersetzt werden.

**146. Zu Art. I Z 2, Nummer 8105:**

Die im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Schreibweise von „Kobalt...“ soll durch den neuen Ausdruck „Cobalt...“ ersetzt werden (siehe auch Z 62 der Erläuterungen).

**147. Zu Art. I Z 2, Unternummer 8105 10:**

Die im chemischen Sprachgebrauch nunmehr unzutreffende Schreibweise von „Kobalt...“ soll durch den neuen Ausdruck „Cobalt...“ ersetzt werden (siehe auch Z 62 der Erläuterungen).

**148. Zu Art. I Z 2, Nummer 8201:**

Diese Änderung soll Klarheit bezüglich jener Scheren schaffen, die den Geflügelscheren oder Gartenscheren ähnlich sind.

**149. Zu Art. I Z 2, Unternummer 8201 50:**

Diese Änderung soll dem neuen Wortlaut der Nummer 8201 (siehe Z 148 der Erläuterungen) Rechnung tragen.

**150. Zu Art. I Z 2, Unternummer 8418 50:**

Die Neuformulierung des Textes dient zur Klarstellung dadurch, daß Verkaufspulte und ähnliche Kühl- bzw. Tiefkühlmöbel namentlich angeführt werden.

**151. Zu Art. I Z 2, Nummer 8470:**

Die Neuformulierung des Textes dient der Klarstellung, daß auch Registrierkassen ohne Rechenvorrichtung (derzeit Unternummer 8472 90)

durch diese Nummer erfaßt werden. Der bei der Nummer 8470 vorgesehene Zollsatz soll beibehalten werden.

**152. Zu Art. I Z 2, Nummer 8521:**

Die Neuformulierung des Wortlauts dieser Nummer soll zur Folge haben, daß Videorecorder mit eingebautem Tuner in diese Nummer, und nicht, wie nach der geltenden Rechtslage, in die Nummer 8528 fallen. Es soll insoweit eine fehlerhafte Textgestaltung des dem Zolltarif zugrundeliegenden Harmonisierten Systems berichtigt werden. Die derzeit geltenden Zollsätze sollen unverändert übertragen werden, wobei davon ausgegangen wird, daß es sich bei den Videogeräten derzeit ausschließlich um Magnetbandgeräte (vergleiche Unternummer 8521 10) handelt.

Weiters soll klargestellt werden, daß diese Geräte nicht nur zur Bild- und Tonaufzeichnung, sondern auch nur zur Bildaufzeichnung geeignet sein können.

**153. Zu Art. I Z 2, Nummer 8528:**

Durch diese Änderung soll komplementär zu der Änderung der Nummer 8521 (siehe Z 152 der Erläuterungen) festgelegt werden, daß Videogeräte in Fernsehgeräte eingebaut sein müssen, um gemeinsam mit letzteren in diese Nummer zu fallen.

Weiters soll klargestellt werden, daß in Fernsehgeräten dieser Nummer auch Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte eingebaut sein können.

**154. Zu Art. I Z 2, Unternummer 8528 10:**

Im Zusammenhang mit den Änderungen der Nummern 8521 und 8528 (siehe Z 152 und 153 der Erläuterungen) sollen die danach überflüssigen nationalen Unternummern 8528 10 A und 8528 10 B wegfallen. Der Zollsatz für Videogeräte (geltende Unternummer 8528 10 A) von 20% entspricht dem bei der Nummer 8521 10 vorgesehenen Zollsatz für Magnetbandgeräte; der Zollsatz der geltenden Unternummer 8528 10 B („40%“) soll unverändert in der neuen Unternummer 8528 10 übernommen werden. Aus Zwecken der leichteren Zitierung des Warenumfangs dieser Unternummer, wurde eine weitere Unterteilung dieser Unternummer vorgesehen (vergleiche die Zitierung im Artikel IV Z 3, Unternummer 8528 10 B).

**155. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 3 zum Kapitel 87:**

Diese Anmerkung soll entfallen, weil die Bedingungen für eine Einreichung in die Nummer 8702 in den Wortlaut dieser Nummer aufgenommen werden sollen (siehe Z 157 der Erläuterungen).

**156. Zu Art. I Z 2, Unternummern 8701 90 A1, 8701 90 A2, 8701 90 A3:**

Die Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des

Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, sollen in der Novelle berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung soll nicht erfolgen.

**157. Zu Art. I Z 2, Nummer 8702:**

Unter Wegfall der Warenbezeichnung „Autobusse“ soll der Wortlaut die Bedingung enthalten, daß Kraftfahrzeuge dieser Nummer für die Beförderung von zehn oder mehr Personen geeignet sein müssen. Diese Bestimmung ist derzeit in der Anmerkung 3 zum Kapitel 87 enthalten (vergleiche Z 155 der Erläuterungen).

**158. Zu Art. I Z 2, Anmerkungen 1b bis 1m zum Kapitel 90:**

Die geltenden Anmerkungen 1b bis 1l sollen die Bezeichnungen 1c bis 1m erhalten; materiell soll keine Änderung erfolgen.

Die neue Anmerkung 1b soll der Abgrenzung von orthopädischen Waren der Nummer 9021 von Textilwaren des Abschnitts XI dienen.

**159. Zu Art. I Z 2, Unternummer 9025 (10):**

Pyrometer sollen in dieser Unternummer genannt werden. Pyrometer sind im geltenden Text in der Unternummer 9025 80 erfaßt. Im Hinblick auf die nach den geltenden GATT-Bestimmungen gleich hohen Zollsätze für diese Waren (6% des Wertes) tritt keine Änderung der Zollbelastung ein.

**160. Zu Art. I Z 2, Nummer 9029:**

Durch die Neuformulierung des Textes dieser Nummer soll klargestellt werden, daß Geschwindigkeitsmesser, die Navigationsinstrumente darstellen, von einer Einreichung in die Nummer 9029 ausgenommen sind.

**161. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1f zum Kapitel 92:**

Diese Anmerkung soll entfallen, weil sie sich im Rahmen des Kapitels 92 als überflüssig erwiesen hat.

**162. Zu Art. I Z 2, Unternummer 9202 10:**

Es soll klargestellt werden, daß unter den Streichinstrumenten dieser Unternummer nur solche zu verstehen sind, die mit einem Bogen zu spielen sind.

**163. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 1e zum Kapitel 94:**

Durch die Neuformulierung des Textes soll diese Anmerkung dem geänderten Wortlaut der Unter-

## 260 der Beilagen

43

nummer 8418 50 (siehe Z 150 der Erläuterungen) angegliedert werden.

**164. Zu Art. I Z 2, Nummer 9506:**

Durch die Neuformulierung des Textes soll klargestellt werden, daß in diese Nummer auch Geräte und Ausrüstungen zum Turnen fallen.

**165. Zu Art. I Z 2, Unternummer 9506 91:**

Diese Änderung soll dem neuen Wortlaut der Nummer 9506 (siehe Z 164 der Erläuterungen) Rechnung tragen.

**166. Zu Art. I Z 2, Unternummer 9603 21:**

Diese Unternummer soll sicherstellen, daß auch Bürsten zur Pflege von Zahnpflegesystemen (derzeit allenfalls auch in der Unternummer 9603 29 enthalten) erfaßt sind.

**167. Zu Art. I Z 2, Anmerkung 5 zum Kapitel 97:**

Durch die Änderung dieser Anmerkung soll klargestellt werden, daß Bilderrahmen usw., die den gerahmten Kunstwerken nach Art und Wert nicht entsprechen, gesondert nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen sind.

**168. Zu Art. I Z 2, Zollbegünstigungsliste, Position 3805 10:**

Bei der für Terpentinöl der Unternummer 3805 10 vorgesehenen Begünstigung soll das jährlich festzusetzende Jahreskontingent gestrichen werden, weil in den letzten Jahren keine Einschränkung der Jahremengen erfolgten.

Durch die Streichung des Jahreskontingentes ist auch die Ausstellung der Bestätigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten obsolet geworden.

Die Begünstigungsmöglichkeit soll, unter Beibehaltung der Verwendungsverpflichtung, das gleiche Begünstigungsausmaß wie bisher vorsehen.

**169. Zu Art. I Z 2, Zollbegünstigungsliste, Position 3806 10:**

Bei der für Kolophonium der Unternummer 3806 10 vorgesehenen Begünstigung soll das jährlich festzusetzende Jahreskontingent gestrichen werden, weil in den letzten Jahren keine Einschränkung der Jahremengen erfolgten.

Durch die Streichung des Jahreskontingentes ist auch die Ausstellung der Bestätigung des Bundesmi-

nisteriums für wirtschaftliche Angelegenheiten obsolet geworden.

Die Begünstigungsmöglichkeit soll, unter Beibehaltung der Verwendungsverpflichtung, das gleiche Begünstigungsausmaß wie bisher vorsehen.

**Zu Artikel II****170. Zu Art. II Z 1, Abschnitt X:**

Da das Inkrafttreten im § 24 geregelt werden soll (siehe Z 171 der Erläuterungen), soll auch in der Überschrift zum Abschnitt (der ua. diesen Paragraphen enthalten soll) das Wort „Inkrafttreten“ eingefügt werden.

**171. Zu Art. II Z 2, § 24:**

Mit dem vorgeschlagenen § 24 soll das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bestimmt werden. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits ab seiner Kundmachung erlassen zu können.

**172. Zu Art. II Z 3, Nummer 2501:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 46 der Erläuterungen angeführt.

**173. Zu Art. II Z 3, Nummer 2822:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 62 der Erläuterungen angeführt.

**174. Zu Art. II Z 3, Nummer 2850:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 69 der Erläuterungen angeführt.

**175. Zu Art. II Z 3, Nummer 8105:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 146 der Erläuterungen angeführt.

**176. Zu Art. II Z 4, Nummer 1512:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988;

44

260 der Beilagen

die Gründe für die Änderung sind in der Z 27 der Erläuterungen angeführt.

**177. Zu Art. II Z 4, Unternummer 1512 (10):**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 28 der Erläuterungen angeführt.

**178. Zu Art. II Z 4, Nummer 1513:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 29 der Erläuterungen angeführt.

**179. Zu Art. II Z 4, Unternummer 1513 (20):**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 30 der Erläuterungen angeführt.

**180. Zu Art. II Z 4, Nummer 1514:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 31 der Erläuterungen angeführt.

**181. Zu Art. II Z 4, Unternummer 1604 14:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 34 der Erläuterungen angeführt.

**182. Zu Art. II Z 4, Nummer 2501:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 46 der Erläuterungen angeführt.

**183. Zu Art. II Z 4, Nummer 2523:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 47 der Erläuterungen angeführt.

**184. Zu Art. II Z 4, Unternummer 2523 30:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 48 der Erläuterungen angeführt.

**185. Zu Art. II Z 4, Nummer 2818:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 59 der Erläuterungen angeführt.

**186. Zu Art. II Z 4, Nummer 2827:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 63 der Erläuterungen angeführt.

**187. Zu Art. II Z 4, Nummer 2827 (40):**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 64 der Erläuterungen angeführt.

**188. Zu Art. II Z 4, Nummer 2850:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 69 der Erläuterungen angeführt.

**189. Zu Art. II Z 4, Nummer 3205:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 73 der Erläuterungen angeführt.

**190. Zu Art. II Z 4, Nummer 3502:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 76 der Erläuterungen angeführt.

**191. Zu Art. II Z 4, Nummer 4202:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 89 der Erläuterungen angeführt.

**192. Zu Art. II Z 4, Unternummer 4403 92:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 91 der Erläuterungen angeführt.

**193. Zu Art. II Z 4, Nummer 6104:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988;

## 260 der Beilagen

45

die Gründe für die Änderung sind in der Z 101 der Erläuterungen angeführt.

**194. Zu Art. II Z 4, Nummer 6109:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 103 der Erläuterungen angeführt.

**195. Zu Art. II Z 4, Nummer 6204:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 117 der Erläuterungen angeführt.

**196. Zu Art. II Z 4, Nummer 6207:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 131 der Erläuterungen angeführt.

**197. Zu Art. II Z 4, Nummer 6208:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 132 der Erläuterungen angeführt.

**198. Zu Art. II Z 4, Nummer 6306:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 136 der Erläuterungen angeführt.

**199. Zu Art. II Z 4, Nummer 6406:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 137 der Erläuterungen angeführt.

**200. Zu Art. II Z 4, Nummer 7321:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 143 der Erläuterungen angeführt.

**201. Zu Art. II Z 4, Nummer 8201:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 148 der Erläuterungen angeführt.

**202. Zu Art. II Z 4, Nummer 8521:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 152 der Erläuterungen angeführt.

**203. Zu Art. II Z 4, Nummer 8528:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 153 der Erläuterungen angeführt.

**204. Zu Art. II Z 4, Nummer 8702:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 157 der Erläuterungen angeführt.

**205. Zu Art. II Z 4, Nummer 9029:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 160 der Erläuterungen angeführt.

**206. Zu Art. II Z 4, Nummer 9506:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 164 der Erläuterungen angeführt.

**207. Zu Art. II Z 5, Nummer 2206:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 44 der Erläuterungen angeführt.

**208. Zu Art. II Z 5, Nummer 3502:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 76 der Erläuterungen angeführt.

**209. Zu Art. II Z 6, Nummer 3819:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 85 der Erläuterungen angeführt.

**Zu Artikel III****210. Zu Art. III Z 1; § 10:**

Mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz soll das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bestimmt werden.

46

260 der Beilagen

**211. Zu Art. III Z 2, Nummer 0305:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 4 der Erläuterungen angeführt.

**212. Zu Art. III Z 2, Nummer 0306:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 6 der Erläuterungen angeführt.

**213. Zu Art. III Z 2, Unternummer 0306 19:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 7 der Erläuterungen angeführt.

**214. Zu Art. III Z 2, Unternummer 0306 29:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 8 der Erläuterungen angeführt.

**215. Zu Art. III Z 2, Nummer 0307:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 9 der Erläuterungen angeführt.

**216. Zu Art. III Z 2, Unternummer 0307 (90):**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 10 der Erläuterungen angeführt.

**217. Zu Art. III Z 2, Nummer 0902:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 21 der Erläuterungen angeführt.

**218. Zu Art. III Z 2, Nummer 0909:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 22 der Erläuterungen angeführt.

**219. Zu Art. III Z 2, Unternummer 0909 50:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988;

die Gründe für die Änderung sind in der Z 23 der Erläuterungen angeführt.

**220. Zu Art. III Z 2, Unternummer 1604 14:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 34 der Erläuterungen angeführt.

**221. Zu Art. III Z 3, Unternummer 3507 90 A1:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 77 der Erläuterungen angeführt. Der Textvorschlag entspricht dem derzeit, gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 471/1988, gültigen Wortlaut.

**222. Zu Art. III Z 3, Unternummer 3809 91:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 80 der Erläuterungen angeführt.

**223. Zu Art. III Z 3, Unternummer 3809 91 A:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 81 der Erläuterungen angeführt. Der Textvorschlag entspricht dem derzeit, gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 471/1988, gültigen Wortlaut.

**224. Zu Art. III Z 3, Unternummer 3809 92:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 82 der Erläuterungen angeführt.

**225. Zu Art. III Z 3, Unternummer 3809 92 A:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 83 der Erläuterungen angeführt. Der Textvorschlag entspricht dem derzeit, gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 471/1988, gültigen Wortlaut.

**226. Zu Art. III Z 3, Unternummer 3809 93:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988;

## 260 der Beilagen

47

die Gründe für die Änderung sind in der Z 84 der Erläuterungen angeführt. Der Textvorschlag bezüglich des Wortes „Stärkeerzeugnisse“ entspricht dem derzeit, gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 471/1988, gültigen Wortlaut.

**227. Zu Art. III Z 3, Unternummer 3823 90 A:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 87 der Erläuterungen angeführt. Der Textvorschlag entspricht dem derzeit, gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 471/1988, gültigen Wortlaut.

**228. Zu Art. III Z 3, Nummer 6204:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 117 der Erläuterungen angeführt.

**229. Zu Art. III Z 3, Unternummer 6204 (30):**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 122 der Erläuterungen angeführt.

**230. Zu Art. III Z 3, Nummer 6207:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 131 der Erläuterungen angeführt.

**231. Zu Art. III Z 4, Nummern ex 1507 bis 1515:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 27 der Erläuterungen angeführt.

**232. Zu Art. III Z 4, Nummer 3205:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 73 der Erläuterungen angeführt.

**233. Zu Art. III Z 4, Nummer 6306:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 136 der Erläuterungen angeführt.

**234. Zu Art. III Z 4, Nummer 8521:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 152 der Erläuterungen angeführt.

**235. Zu Art. III Z 4, Nummer 8528:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 153 der Erläuterungen angeführt.

**236. Zu Art. III Z 4, Nummer 9029:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 160 der Erläuterungen angeführt.

**Zu Artikel IV****237. Zu Art. IV Z 1, § 5:**

Mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz soll das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bestimmt werden.

**238. Zu Art. IV Z 2, Nummer 0902:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 21 der Erläuterungen angeführt.

**239. Zu Art. IV Z 3, Nummer 2523:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 47 der Erläuterungen angeführt.

**240. Zu Art. IV Z 3, Nummer 2827:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 63 der Erläuterungen angeführt.

**241. Zu Art. IV Z 3, Nummer 4202:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 89 der Erläuterungen angeführt.

**242. Zu Art. IV Z 3, Unternummer 5515 11:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988;

48

## 260 der Beilagen

die Gründe für die Änderung sind in der Z 97 der Erläuterungen angeführt.

**243. Zu Art. IV Z 3, Unternummer 5605 00 A**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind sinngemäß in der Z 98 der Erläuterungen angeführt.

**244. Zu Art. IV Z 3, Nummer 6104:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 101 der Erläuterungen angeführt.

**245. Zu Art. IV Z 3, Unternummer 6104 (30):**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 102 der Erläuterungen angeführt.

**246. Zu Art. IV Z 3, Nummer 6109:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 103 der Erläuterungen angeführt.

**247. Zu Art. IV Z 3, Nummer 6204:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 117 der Erläuterungen angeführt.

**248. Zu Art. IV Z 3, Unternummer 6204 (30):**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 122 der Erläuterungen angeführt.

**249. Zu Art. IV Z 3, Nummer 6207:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 131 der Erläuterungen angeführt.

**250. Zu Art. IV Z 3, Unternummer 6208:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 132 der Erläuterungen angeführt.

**251. Zu Art. IV Z 3, Nummer 6306:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 136 der Erläuterungen angeführt.

**252. Zu Art. IV Z 3, Nummer 7321:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 143 der Erläuterungen angeführt.

**253. Zu Art. IV Z 3, Nummer 8201**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 148 der Erläuterungen angeführt.

**254. Zu Art. IV Z 3, Unternummer 8418 50:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 150 der Erläuterungen angeführt.

**255. Zu Art. IV Z 3, Nummer 8528:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 153 der Erläuterungen angeführt.

**256. Zu Art. IV Z 3, Unternummer 8528 10:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind sinngemäß in der Z 154 der Erläuterungen angeführt. Der für Fernseher, mit mehrfarbigem Bild, mit einer Bildschirmdiagonale von 20 Zoll (= 50,80 cm) oder mehr, vorgesehene GATT-Zollsatz von 27,5% soll unverändert in der neuen Unternummer 8528 10 B übernommen werden.

**257. Zu Art. IV Z 3, Nummer 8702:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 157 der Erläuterungen angeführt.

**258. Zu Art. IV Z 3, Nummer 9506:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988;

## 260 der Beilagen

49

die Gründe für die Änderung sind in der Z 164 der Erläuterungen angeführt.

**259. Zu Art. IV Z 3, Unternummer 9603 21:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 166 der Erläuterungen angeführt.

**Zu Artikel V****260. Zu Art. V Z 1, § 9:**

Mit dem vorgeschlagenen § 9 Abs. 2 soll das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bestimmt werden. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits ab seiner Kundmachung erlassen zu können.

**261. Zu Art. V Z 2, Nummer 1105:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 25 der Erläuterungen angeführt.

**Zu Artikel VI****262. Zu Art. VI Z 1, § 14:**

Mit dem vorgeschlagenen § 14 soll das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bestimmt werden.

**263. Zu Art. VI Z 2, Unternummer 3809 91:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 80 der Erläuterungen angeführt.

**264. Zu Art. VI Z 3, Unternummer 3809 92:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 82 der Erläuterungen angeführt.

**265. Zu Art. VI Z 4, Unternummer 3809 93:**

Der Vorschlag stützt sich auf die im Artikel I angeführte Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988; die Gründe für die Änderung sind in der Z 84 der Erläuterungen angeführt.

## Textgegenüberstellung

### Vorgeschlagener Text

#### Artikel I

§ 8 Absätze 4 und 5 des Zolltarifgesetzes 1988 lauten:

„(4) Für eine Übergangszeit von vier Jahren ab dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988 kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung die allgemeinen Zollsätze ändern, wenn sich im Vergleich mit dem Zolltarifgesetz 1958 in dessen zuletzt geltenden Fassung zeigt, daß die hiervon abweichende Höhe dieser Zollsätze zu erheblichen Nachteilen für einen inländischen Wirtschaftszweig führt oder führen könnte.

(5) § 8 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1991 tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft. Die Änderungen der Anlage des Zolltarifgesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; Verordnungen die sich auf Änderungen der Anlage stützen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.“

2. Der in der Anlage des Zolltarifgesetzes 1988 enthaltene Zolltarif und die in dieser Anlage enthaltene Zollbegünstigungsliste werden wie folgt geändert:

Der letzte Satz der Allgemeinen Vorschrift 5 b für die Auslegung des Zolltarifs lautet:

„Diese Bestimmung ist für Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter, die eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind, nicht bindend. Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung festzustellen, für welches Verpackungsmaterial und für welche Verpackungsbehälter, die eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind, eine Einreichung mit den darin befindlichen Waren nicht zulässig ist. Dabei ist auf die im Verpackungswesen übliche Praxis sowie auf Gründe der Zweckmäßigkeit, insbesondere auf jene zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, Bedacht zu nehmen.“

### Geltende Fassung

#### Artikel I

§ 8 Absatz 4 und 5:

(4) Für eine Übergangszeit von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung die allgemeinen Zollsätze ändern, wenn sich im Vergleich mit dem Zolltarifgesetz 1958 in dessen zuletzt geltender Fassung zeigt, daß die hiervon abweichende Höhe dieser Zollsätze zu erheblichen Nachteilen für einen inländischen Wirtschaftszweig führt oder führen könnte.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

**Vorgeschlagener Text**

Nach der Anmerkung 1 zum Kapitel 3 wird folgende Anmerkung 2 eingefügt:

„2 - In diesem Kapitel gelten als Pellets Erzeugnisse, die entweder lediglich durch Pressen oder durch einen geringen Zusatz von Bindemitteln agglomieriert wurden.“

Die Nummer 0305 lautet:

„0305 -- Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets aus Fischen, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Unternummer 0305 10 lautet:

„10 - Mehl, Pulver und Pellets aus Fischen, für den menschlichen Genuss geeignet .....

frei“

Die Nummer 0306 lautet:

„0306 -- Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Unternummer 0306 19 lautet:

„19 -- sonstige, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet ..

20%“

Die Unternummer 0306 29 lautet:

„29 -- sonstige, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Nummer 0307 lautet:

„0307 -- Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; andere wirbellose Wassertiere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets aus anderen

**Geltende Fassung**

Anmerkung 2 zum Kapitel 3:

Anmerkung 2 zum Kapitel 3 nicht enthalten.

Nummer 0305:

0305 -- Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl für den menschlichen Genuss geeignet:

Unternummer 0305 10:

10 - Fischmehl, für den menschlichen Genuss geeignet ....

frei

Nummer 0306:

0306 -- Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:

Unternummer 0306 19:

19 -- sonstige: .....

20%

Unternummer 0306 29:

29 -- sonstige:

Nummer 0307:

0307 -- Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; andere wirbellose Wassertiere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:

**Vorgeschlagener Text**

wirbellosen Wassertieren als Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Unternummer 0307 (90) lautet:

„(90) - andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus anderen wirbellosen Wassertieren als Krebstiere, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Nach der Anmerkung 2 zum Kapitel 4 wird folgende Anmerkung 3 eingefügt:

„3 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Waren, die aus Molke hergestellt wurden und mehr als 95 Gewichtsprozent Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose in der Trockensubstanz, enthalten (Nr. 1702); oder
- b - Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die, berechnet auf die Trockensubstanz, mehr als 80 Gewichtsprozent Molkenproteine enthalten) (Nr. 3502) oder Globuline (Nr. 3504).“

Nach den Anmerkungen zum Kapitel 4 wird folgende Anmerkung zu den Unternummern eingefügt:

„Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - Bei der Unternummer 0404 10 umfaßt der Ausdruck „modifizierte Molke“ Waren, die aus Molkebestandteilen bestehen, und zwar Molke bei der Lactose, Proteine oder Mineralstoffe ganz oder teilweise entzogen wurden, Molke bei der natürlichen Molkebestandteile zugesetzt wurden und Waren, die durch Mischen von natürlichen Molkebestandteilen hergestellt wurden.“

Die Unternummer 0404 10 lautet:

„10 - Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln.“

**Geltende Fassung**

Unternummer 0307 (90):

(90) - andere:

Anmerkung 3 zum Kapitel 4:

Anmerkung 3 zum Kapitel 4 nicht enthalten.

Anmerkung zur Unternummer zum Kapitel 4:

Anmerkung zur Unternummer nicht enthalten.

Unternummer 0404 10:

10 - Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:

**Vorgeschlagener Text**

Die Unternummer 0406 10 lautet:

„10 - Frischkäse (ungereifte Käse), einschließlich Molkenkäse, und Topfen:

A - aus Kuhmilch:

1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:

a - Topfen .....

23%+

200,—

b - Mozzarella, Neufchâtel .....

23%+

200,—

c - andere .....

23%+

200,—

2 - sonstige:

a - Topfen .....

23%

b - Mozzarella, Neufchâtel .....

23%

c - andere .....

23%

B - andere:

1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:

a - ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt, in Einzelpackungen, die 300 g oder weniger enthalten ..

23%+

200,—

b - andere .....

23%+

200,—

23%“

2 - sonstige .....

**Geltende Fassung**

Unternummer 0406 10:

10 - Frischkäse (einschließlich Molkenkäse), nicht fermentiert, und Topfen:

A - aus Kuhmilch:

1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:

a - Topfen .....

23%+

200,—

23%+

200,—

b - andere .....

23%+

200,—

2 - sonstige:

a - Topfen .....

23%

b - andere .....

23%

B - andere:

1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten ..

23%+

200,—

2 - sonstige .....

23%

Die Unternummer 0406 90 A1c lautet:

„c - Brie, Camembert, Carré de l'Est, Coulommiers, Crescenza, Fromage de Bruxelles, Herve, Limburger, Livarot, Maroilles, Münster, Neufchâtel, Pont l'Eveque, Reblochon, Romadour, St. Marcellin, Stracchino .....

23%+

200,—“

Unternummer 0406 90 A1c:

c - Brie, Camembert, Carré de l'Est, Coulommiers, Crescenza, Fromage de Bruxelles, Herve, Limburger, Livarot, Maroilles, Mozzarella, Münster, Neufchâtel, Pont l'Eveque, Reblochon, Romadour, St. Marcellin, Stracchino .....

23%+

200,—

### Vorgeschlagener Text

Die Unternummer 0406 90 A2c lautet:

„c - Brie, Camembert, Carré de l'Est, Coulommiers, Crescenza, Fromage de Bruxelles, Herve, Limburger, Livarot, Maroilles, Münster, Neufchâtel, Pont l'Eveque, Reblochon, Romadour, St. Marcellin, Stracchino .....  
23%“

Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 5 lautet:

„b - Häute oder Felle (einschließlich Pelzfelle), andere als Waren der Nummer 0505 und Abschnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten oder Fellen der Nummer 0511 (Kap. 41 oder 43);“

Die Unternummer 0511 99 B1 lautet:

„1 - Flechsen und Sehnen; Abschnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten oder Fellen .....  
frei“

Die Anmerkung 3 c zum Kapitel 7 lautet:

„c - Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets, aus Kartoffeln (Nr. 1105);“

Nach der Anmerkung 2 zum Kapitel 8 wird folgende Anmerkung 3 eingefügt:

„3 - Getrocknete Früchte dieses Kapitels können auch teilweise wieder mit Wasser versetzt oder für folgende Zwecke behandelt sein:  
a - zur zusätzlichen Haltbarmachung oder Stabilisation (zB durch mäßige Wärmebehandlung, Schwefeln, Zusatz von Sorbinsäure oder Kaliumsorbit),  
b - zur Verbesserung oder Beibehaltung des Aussehens (zB durch Zusatz von pflanzlichem Öl oder geringem Zusatz von Glucosesirup), vorausgesetzt, daß sie den Charakter von getrockneten Früchten beibehalten haben.“

Die Nummer 0902 lautet:

„0902 -- Tee, auch mit Geruchs- oder Geschmacksstoffen:“

### Geltende Fassung

Unternummer 0406 90 A2c:

c - Brie, Camembert, Carré de l'Est, Coulommiers, Crescenza, Fromage de Bruxelles, Herve, Limburger, Livarot, Maroilles, Mozzarella, Münster, Neufchâtel, Pont l'Eveque, Reblochon, Romadour, St. Marcellin, Stracchino .....  
23%

Anmerkung 1 b zum Kapitel 5:

b - Häute oder Felle (einschließlich Pelzfelle), andere als Waren der Nummer 0505 und Abschnitzel und ähnliche Abfälle von rohen oder ungegerbten Häuten oder Fellen der Nummer 0511 (Kap. 41 oder 43);

Unternummer 0511 99 B1:

1 - Flechsen und Sehnen; Abschnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen .....  
frei

Anmerkung 3 c zum Kapitel 7:

c - Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Nr. 1105);

Anmerkung 3 zum Kapitel 8:

Anmerkung 3 zum Kapitel 8 nicht enthalten.

Nummer 0902:

0902 -- Tee:

## Vorgeschlagener Text

Die Nummer 0909 lautet:

„0909 -- Anis, Sternanis, Fenchelsaat, Koriander, Kreuzkümmel oder Kümmel; Wacholderbeeren.“

Die Unternummer 0909 50 lautet:

„50 - Fenchelsaat; Wacholderbeeren.“

Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 10 lautet:

„b - Dieses Kapitel umfaßt weder geschälte noch in anderer Weise bearbeitete Getreidekörner. Jedoch bleibt geschälter, geschliffener, polierter, glasierter, gedämpfter (parboiled) oder gebrochener Reis in der Nummer 1006.“

Die Nummer 1105 lautet:

„1105 -- Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets, aus Kartoffeln.“

Die Unternummer 1105 20 lautet:

„20 - Flocken, Granulat und Pellets ..... 27%“

Die Nummer 1512 lautet:

„1512 -- Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1512 (10) lautet:

„(10) Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie Fraktionen davon.“

Die Nummer 1513 lautet:

„1513 -- Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1513 (20) lautet:

„(20) - Palmkernöl und Babassuöl sowie Fraktionen davon.“

## Geltende Fassung

Nummer 0909:

0909 -- Anis, Sternanis, Fenchelsaat, Koriander, Kreuzkümmel oder Kümmel und Wacholderbeeren:

Unternummer 0909 50:

50 - Fenchelsaat und Wacholderbeeren:

Anmerkung 1 b zum Kapitel 10:

b - Dieses Kapitel umfaßt weder geschälte noch in anderer Weise bearbeitete Getreidekörner. Jedoch bleibt geschälter, geschliffener, polierter, glasierter, gedämpfter (parboiled), konvertierter oder gebrochener Reis in der Nummer 1006.

Nummer 1105:

1105 -- Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln:

Unternummer 1105 20:

20 - Flocken ..... 27%

Nummer 1512:

1512 -- Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:

Unternummer 1512 (10):

(10) Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie deren Fraktionen:

Nummer 1513:

1513 -- Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:

Unternummer 1513 (20):

(20) - Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:

### Vorgeschlagener Text

Die Nummer 1514 lautet:

„1514 -- Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1519 (10) lautet:

„(10) - industrielle Monocarbonfettsäuren; Raffinationsfettsäuren.“

Die Unternummer 1590 20 entfällt.

Die bisherige Unternummer 1519 30 erhält die neue Bezeichnung 1519 20.

Die Unternummer 1604 14 lautet:

„14 -- Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Bonito (Sarda spp.).“

Die Anmerkung 1 zu den Unternummern zum Kapitel 17 lautet:

„1 - Bei den Unternummern 1701 11 und 1701 12 gelten als „Rohzucker“ Zucker, die in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil an Saccharose aufweisen, der einer Anzeige am Polarimeter von weniger als 99,5° entspricht.“

Die Unternummer 1806 20 lautet:

„20 - andere Zubereitungen, in Form von Blöcken, Tafeln, Rippen oder Riegeln, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, sowie als Flüssigkeit, Paste, Pulver, Granulat oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 2 kg.“

Die Anmerkung 2 zum Kapitel 19 lautet:

„2 - Bei der Nummer 1901 umfassen die Ausdrücke „Mehl“ und „Grieß“:  
 a - Getreidemehl und Getreidegrieß des Kapitels 11, und  
 b - Mehl, Grieß und Pulver pflanzlichen Ursprungs jedes Kapitels, ausgenommen Mehl, Grieß und Pulver aus getrocknetem Gemüse (Nr. 0712), aus Kartoffeln (Nr. 1105) oder aus getrockneten Hülsenfrüchten (Nr. 1106).“

### Geltende Fassung

Nummer 1514:

1514 -- Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:

Unternummer 1519 (10):

(10) - industrielle Monocarbonfettsäuren:

Unternummern 1519 20 und 1519 30:

20 - Raffinationsfettsäuren .....  
 30 - industrielle Fettalkohole .....

frei  
frei

Unternummer 1604 14:

14 -- Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Atlantischer Bonito (Sarda sarda):

Anmerkung 1 zu den Unternummern zum Kapitel 17:

1 - Bei den Unternummern 1701 11 und 1701 12 gelten als „Rohzucker“ Zucker, die in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil an Saccharose aufweisen, der einer Polarisation von weniger als 99,5° entspricht.

Unternummer 1806 20:

20 - andere Zubereitungen, in Form von Blöcken oder Tafeln, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, sowie als Flüssigkeit, Paste, Pulver, Granulat oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:

Anmerkung 2 zum Kapitel 19:

2 - Als Mehl und Grieß gelten in diesem Kapitel Getreidemehl und Getreidegrieß des Kapitels 11 sowie anderes Mehl, anderer Grieß und anderes Pulver pflanzlichen Ursprungs anderer Kapitel.

## 260 der Beilagen

## Vorgeschlagener Text

Die Unternummer 1902 20 A1 lautet:

„1 - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut oder irgendeiner Mischung von diesen Waren von Tieren des Kapitels 1 enthaltend..... 35% min 470,—“

Die Anmerkungen 1 c bis 1 g zum Kapitel 21 erhalten die Bezeichnungen 1 d bis 1 h.

Als neue Anmerkung 1 c zum Kapitel 21 wird eingefügt:

„c - Tee mit Geruchs- oder Geschmacksstoffen (Nr. 0902);“

Die Unternummer 2101 10 A1 lautet:

„1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr..... 32% min 300,—“

Die Unternummer 2101 20 A1 lautet:

„1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr..... 32% min 300,—“

## Geltende Fassung

Unternummer 1902 20 A1:

1 - Fleisch, Innereien und anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1 .....

35%  
min  
470,—“

Neue Anmerkung 1 c zum Kapitel 21 nicht enthalten.

Unternummer 2101 10 A1:

1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr .....

32%  
min  
300,—

Unternummer 2101 20 A1:

1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr .....

32%  
min  
300,—“

### Vorgeschlagener Text

Die Unternummer 2106 90 B1 lautet:

„1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr.“

Die Anmerkungen 1 a bis 1 e zum Kapitel 22 erhalten die Bezeichnungen 1 b bis 1 f.

Als neue Anmerkung 1 a wird eingefügt:

„a - Waren dieses Kapitels (ausgenommen jene der Nr. 2209), die für Kochzwecke zubereitet und hiebei für den Verzehr als Getränk ungeeignet wurden (im allgemeinen Nr. 2103);“

Die Nummer 2206 lautet:

„2206 00 Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen von gegorenen Getränken und Mischungen von gegorenen Getränken und nichtalkoholischen Getränken, anderweitig weder genannt noch inbegriffen.“

Die Anmerkung 1 zum Kapitel 25, erster Absatz lautet:

„1 - Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen und vorbehaltlich der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel umfassen die Nummern dieses Kapitels nur Stoffe, die roh, gewaschen oder geschlämmt (auch mit Hilfe von Chemikalien, soweit dabei nur Verunreinigungen ausgeschieden werden und die Struktur der Stoffe selbst nicht verändert wird), zerstoßen, gebrochen, gemahlen, pulverisiert, gesiebt oder gesichtet, durch Flotation, Magnetscheidung oder durch andere mechanische oder physikalische Verfahren (mit Ausnahme der Kristallisation) angereichert sind. Ausgenommen von diesem Kapitel sind geröstete, kalzinierte (gebrannte) oder durch Mischen hergestellte Stoffe oder solche, die eine weitergehende Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Nummern angegeben ist.“

### Geltende Fassung

Unternummer 2106 90 B1:

1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr;

Neue Anmerkung 1 a zum Kapitel 22 nicht enthalten.

Nummer 2206:

2206 00 Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met);

Die Anmerkung 1 zum Kapitel 25, erster Absatz lautet:

1 - Vorbehaltlich der ausdrücklich genannten oder sich aus dem Wortlaut der Nummern oder der folgenden Anmerkung 4 ergebenden Ausnahmen fallen in dieses Kapitel Stoffe, die roh, gewaschen oder geschlämmt (auch mit Hilfe von Chemikalien, soweit dabei nur Verunreinigungen ausgeschieden werden und die Struktur der Stoffe selbst nicht verändert wird), zerstoßen, gebrochen, gemahlen, pulverisiert, gesiebt oder gesichtet, durch Flotation, Magnetscheidung oder durch andere mechanische oder physikalische Verfahren (mit Ausnahmen der Kristallisation) angereichert sind. Ausgenommen von diesem Kapitel sind geröstete, kalzinierte (gebrannte) oder durch Mischen hergestellte Stoffe oder solche, die eine weitergehende Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Nummern angegeben ist.

### Vorgeschlagener Text

Die Nummer 2501 lautet:

„2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder zugesetzte Antibackmittel oder Rieselhilfen enthaltend; Meerwasser .....

Die Nummer 2523 lautet:

„2523 -- Portlandzement, Tonerdezement, Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:“

Die Unternummer 2523 30 lautet:

„30 - Tonerdezement .....

Die Unternummer 2528 10 lautet:

„10 - natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch kalziniert) .....

Der Einleitungssatz der Anmerkung 1 zum Kapitel 28 lautet:

„1 - Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen umfassen die Nummern dieses Kapitels nur:“

In der Anmerkung 2 zum Kapitel 28 wird der Ausdruck „Oxycyaniden“ durch „Cyanidoxyden“ ersetzt.

### Geltende Fassung

Nummer 2501:

2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung; Meerwasser .....

frei

Nummer 2523:

2523 -- Portlandzement, Tonerdezement („Schmelzzement“), Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:

Unternummer 2523 30:

30 -- Tonerdezement („Schmelzzement“) .....

5%

Unternummer 2528 10:

10 - natürliche Natriumborate .....

frei

Einleitungssatz der Anmerkung 1 zum Kapitel 28:

1 - Die Nummern dieses Kapitels umfassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur:

Anmerkung 2 zum Kapitel 28:

2 - Dieses Kapitel umfaßt außer den Dithioniten und Sulfoxylaten, mit organischen Stoffen stabilisiert (Nr. 2831), den Carbonaten und Peroxocarbonaten anorganischer Basen (Nr. 2836), den Cyaniden, Oxycyaniden und komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Nr. 2837), den Fulminaten, Cyanaten und Thiocyanaten (Rhodaniden) anorganischer Basen (Nr. 2838), den in den Nummern 2843 bis 2846 enthaltenen organischen Erzeugnissen und den Carbiden (Nr. 2849), nur die folgenden Kohlenstoffverbindungen:

60

260 der Beilagen

**Vorgeschlagener Text**

Die Anmerkung 2 b zum Kapitel 28 lautet:

„b - Kohlenstoffhalogenidoxide (Nr. 2812);“

In der Anmerkung 2 d zum Kapitel 28 wird der Ausdruck „Selenocyante“ durch „Selenocyanate“ ersetzt.

In der Anmerkung 2 e zum Kapitel 28 wird der Ausdruck „Kohlenstoffoxidsulfid“ durch „Kohlenoxidsulfid“ ersetzt.

Die Anmerkung 6 a zum Kapitel 28 lautet:

„a - Technetium (Ordnungszahl 43), Promethium (Ordnungszahl 61), Polonium (Ordnungszahl 84) und alle Elemente mit einer Ordnungszahl über 84;“

Die Anmerkung 6 d zum Kapitel 28 lautet:

„d - Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten und eine spezifische Radioaktivität von mehr als 74 Bq/g (0,002 µCi/g) besitzen;“

Die Nummer 2812 lautet:

„2812 -- Halogenide und Halogenidoxide der Nichtmetalle.“

Die Unternummer 2812 10 lautet:

„10 - Chloride und Chloridoxide . . . . .“

frei“

Die Nummer 2818 lautet:

„2818 -- Künstlicher Korund, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid.“

**Geltende Fassung**

Anmerkung 2 b zum Kapitel 28:

b - Oxyhalogenide des Kohlenstoffs (Nr. 2812);

Anmerkung 2 d zum Kapitel 28:

d - Thiocarbonate, Selenocarbonate, Tellurcarbonate, Selenocyante, Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reinecke-Salze) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Nr. 2842);

Anmerkung 2 e zum Kapitel 28:

e - Wasserstoffperoxid, mit Harnstoff in feste Form gebracht (Nr. 2847), Kohlenstoffoxidsulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan und seine Halogenverbindungen sowie Cyanamid und seine Metallderivate (Nr. 2851), ausgenommen Calciumcyanamid, auch rein (Kap. 31).

Anmerkung 6 a zum Kapitel 28:

a - Technetium (Atomzahl 43), Promethium (Atomzahl 61), Polonium (Atomzahl 84) und alle Elemente mit einer Atomzahl über 84;

Anmerkung 6 d zum Kapitel 28:

d - Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten und eine spezifische Radioaktivität von mehr als 0,002 Microcurie je Gramm besitzen;

Nummer 2812:

2812 -- Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle:

Unternummer 2812 10:

10 - Chloride und Oxychloride . . . . . frei

Nummer 2818:

2818 -- Aluminiumoxid (einschließlich künstlicher Korund);  
Aluminiumhydroxid:

## 260 der Beilagen

## Vorgeschlagener Text

Die Unternummer 2818 10 lautet:

„10 - künstlicher Korund, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution .....

5%“

Die Unternummer 2818 20 lautet:

„20 - Aluminiumoxid, ausgenommen künstlicher Korund ..

Die Nummer 2822 lautet:

,2822 00 Cobaltoxide und Cobalthydroxide; handelsübliche Cobaltoxide .....

Die Nummer 2827 lautet:

,2827 -- Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide.“

Die Unternummer 2827 (40) lautet:

„(40) - Chloridoxide und Chloridhydroxide.“

Die Unternummer 2827 (50) lautet:

„(50) - Bromide und Bromidoxide.“

Die Unternummer 2827 60 lautet:

„60 - Iodide und Iodidoxide .....

frei“

Die Nummer 2837 lautet:

,2837 -- Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide.“

Die Unternummer 2837 (10) lautet:

„(10) - Cyanide, Cyanidoxide.“

Die Nummer 2850 lautet:

,2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Verbindungen, die auch Carbide der Nummer 2849 sind .....

frei“

## Geltende Fassung

Unternummer 2818 10:

10 - künstlicher Korund .....

5%

Unternummer 2818 20:

20 - anderes Aluminiumoxid .....

frei

Nummer 2822:

2822 00 Kobaldoxide und Kobalthydroxide; handelsübliche Kobaltoxide .....

frei

Nummer 2827:

2827 -- Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide und Oxybromide; Iodide und Oxyiodide:

Unternummer 2827 (40):

(40) - Oxychloride und Hydroxychloride:

Unternummer 2827 (50):

(50) - Bromide und Oxybromide:

Unternummer 2827 60:

60 - Iodide und Oxyiodide .....

frei

Nummer 2837:

2837 -- Cyanide, Oxycyanide und komplexe Cyanide:

Unternummer 2837 (10):

(10) - Cyanide, Oxycyanide:

Nummer 2850:

2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution .....

frei

62

260 der Beilagen

### Vorgeschlagener Text

Der erste Absatz der Anmerkung 7 zum Kapitel 29 lautet:

„7 - Die Nummern 2932, 2933 und 2934 umfassen nicht Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Ketonperoxide, cyclische Polymere der Aldehyde oder der Thioaldehyde, Anhydride der mehrbasischen Carbonsäuren, cyclische Ester der mehrwertigen Alkohole oder Phenole mit mehrbasischen Säuren, oder Imide von mehrbasischen Säuren.“

Die Nummer 3203 lautet:

,3203 00 Färbemittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen tierische Schwärzen), auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Färbemitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs ...

frei“

Die Nummer 3204 lautet:

,3204 -- Synthetische organische Färbemittel, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von synthetischen organischen Färbemitteln; synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufhellungsmittel oder als Lumino-phore verwendet werden, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution.“

Die Nummer 3205 lautet:

,3205 00 Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ....

### Geltende Fassung

Erster Absatz der Anmerkung 7 zum Kapitel 29:

7 - Die Nummern 2932, 2933 und 2934 umfassen nicht Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Ketonperoxide, cyclische Polymere der Aldehyde oder der Thioaldehyde, Anhydride der mehrbasischen Carbonsäuren, cyclische Ester der mehrwertigen Alkohole oder Phenole mit mehrbasischen Säuren sowie Imiden von mehrbasischen Säuren.

Nummer 3203:

3203 00 Färbemittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen tierische Schwärzen), auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Zubereitungen auf der Grundlage von Färbemitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel.....

frei

Nummer 3204:

3204 -- Synthetische organische Färbemittel, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Färbemitteln, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel; synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufhellungsmittel oder als Lumino-phore verwendet werden, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution:

Nummer 3205:

3205 00 Farblacke; Zubereitungen auf der Grundlage von Farblacken, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel .....

4%

Anmerkung 5 b zum Kapitel 34:

b - ungemischte tierische oder ungemischte pflanzliche Wachse, auch raffiniert oder gefärbt, der Nummer 1521;

Die Anmerkung 5 b zum Kapitel 34 lautet:

„b - ungemischte tierische oder ungemischte pflanzliche Wachse, auch raffiniert oder gefärbt, der Nummer 1521;“

### Vorgeschlagener Text

Die Anmerkung 5 d zum Kapitel 34 lautet:

„d - Wachse, gemischt mit oder dispergiert in oder gelöst in einem flüssigen Medium (zB Nr. 3405 oder 3809).“

Die Nummer 3502 lautet:

„3502 -- Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die, berechnet auf die Trockensubstanz, mehr als 80 Gewichtsprozent Molkenproteine enthalten), Albuminate und andere Albüminderivate.“

Die Unternummer 3507 90 A1 lautet:

„1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr .....

32%  
min  
300,--“

Die Unternummer 3707 10 lautet:

„10 - sensibilisierende Emulsionen .....

23%“

Die Unternummer 3806 10 lautet:

„10 - Kolophonium und Harzsäuren .....

170,--“

Die Unternummer 3809 91 lautet:

„91 -- wie sie in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden.“

Die Unternummer 3809 91 A lautet:

„A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend.“

Die Unternummer 3809 92 lautet:

„92 -- wie sie in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden.“

### Geltende Fassung

Anmerkung 5 d zum Kapitel 34:

d - Wachse, gemischt mit oder dispergiert oder gelöst in einem flüssigen Medium (zB Nr. 3405 oder 3809).

Nummer 3502:

3502 -- Albumine, Albuminate und andere Albüminderivate:

Unternummer 3507 90 A1:

1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr .....

32%  
min  
300,--

Unternummer 3707 10:

10 - sensibilisierte Emulsionen .....

23%“

Unternummer 3806 10:

10 - Kolophonium .....

170,--“

Unternummer 3809 91:

91 -- wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:

Unternummer 3809 91 A:

A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:

Unternummer 3809 92:

92 -- wie sie in der Papierindustrie verwendet werden:

64

260 der Beilagen

**Vorgeschlagener Text**

Die Unternummer 3809 92 A lautet:

„A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend.“

Die Unternummer 3809 99, einschließlich ihrer Untergliederungen, wird durch die folgende Unternummer 3809 93 ersetzt:

„93 -- wie sie in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:

A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:

1 - Hilfsmittel:

- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
  - 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind .....
  - 2 - sonstige .....

15%  
15%

b - andere:

- 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind .....
- 2 - sonstige .....

10%  
10%  
25%

B - andere:

1 - Hilfsmittel:

- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger ...
- b - andere .....

15%  
10%  
25%"

Die Nummer 3819 lautet:

,3819 00 Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend ..

15%"

**Geltende Fassung**

Unternummer 3809 92 A:

A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:

Unternummer 3809 99, einschließlich ihrer Untergliederungen:

99 -- sonstige:

A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:

1 - Hilfsmittel:

- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
  - 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind .....
  - 2 - sonstige .....

15%  
15%

b - andere:

- 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind .....
- 2 - sonstige .....

10%  
10%  
25%

B - andere:

1 - Hilfsmittel:

- a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger ...
- b - andere .....

15%  
10%  
25%

Nummer 3819:

3819 00 Hydraulische Bremsflüssigkeiten und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend ..

15%

### Vorgeschlagener Text

Die Unternummer 3823 10 C1 lautet:

„1 - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend . . . 20%“

Die Unternummer 3823 90 A lautet:

„A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend.“

Die Anmerkung 9 zum Kapitel 39 lautet:

„9 - Bei der Nummer 3918 gelten als „Wand- oder Deckenbeläge aus Kunststoffen“ Waren in Rollen, mit einer Breite von nicht weniger als 45 cm, die für Wand- oder Deckendekoration geeignet sind, bestehend aus Kunststoff, der auf einer Unterlage aus anderen Stoffen als Papier bleibend aufgebracht ist, wobei die Lage aus Kunststoff (auf der Schauseite) gemasert, geprägt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders dekoriert ist.“

Die Nummer 4202 lautet:

„4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etuis für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etuis für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen.“

Die Unternummer 4403 91 lautet:

„91 -- Eichen (Quercus spp.)“

Die Unternummer 4403 92 lautet:

„92 -- Buchen (Fagus spp.)“

### Geltende Fassung

Unternummer 3823 10 C1:

1 - Stärke oder Stärkederivate enthaltend . . . 20%

Unternummer 3823 90 A:

A - Zucker, Stärke, Stärkederivate oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:

Anmerkung 9 zum Kapitel 39:

9 - Bei der Nummer 3918 gelten als „Wand- oder Deckenbeläge aus Kunststoffen“ Waren in Rollen, mit einer Breite von nicht weniger als 45 cm, die für Wand- oder Deckendekoration geeignet sind, die auf einer Unterlage aus anderen Stoffen als Papier bleibend befestigt und auf der Kunststofflage (auf der Schauseite) gemasert, geprägt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders dekoriert sind.

Nummer 4202:

4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etuis für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etuis für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen überzogen:

Unternummer 4403 91:

91 -- Eichen:

Unternummer 4403 92:

92 -- Buchen:

66

260 der Beilagen

**Vorgeschlagener Text**

Die Unternummer 4407 91 lautet:

„91 -- von Eichen (Quercus spp.)“

Die Unternummer 4407 92 lautet:

„92 -- von Buchen (Fagus spp.)“

Die Unternummer 4820 30 lautet:

„30 - Ordner, Einbände, Schnellhefter und Aktenmappen, ausgenommen Buchhüllen . . . . .

25%  
frei“

Die Nummer 4907 lautet:

„4907 00 Briefmarken, Stempelmarken und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Stempelpapier; Banknoten; Scheckformulare; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere . . . . .

In der Anmerkung 2 A zum Abschnitt XI wird als neuer zweiter Absatz eingefügt:

„Wenn kein textiler Spinnstoff gewichtsmäßig vorherrscht, sind die Waren so einzureihen, als bestünden sie zur Gänze aus jenem textilen Spinnstoff, der von der Numerierung nach letzten der gleichermaßen in Betracht kommenden Nummern erfaßt ist.“

Die Unternummer 5515 11 lautet:

„11 -- überwiegend oder ausschließlich mit Viskosestapelfasern gemischt . . . . .

32%  
frei“

Die Unternummern 5605 00 A und 5605 00 B lauten:

„A - Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen . . . . .

20%  
frei“

B - andere . . . . .

**Geltende Fassung**

Unternummer 4407 91:

91 -- von Eichen:

Unternummer 4407 92:

92 -- von Buchen:

Unternummer 4820 30:

30 - Ordner, Schnellhefter und Aktenmappen . . . . . 25%

Nummer 4907:

4907 00 Briefmarken, Stempelmarken und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Stempelpapier; Scheckformulare; Banknoten; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere . . . . .

frei

Anmerkung 2 A zum Abschnitt XI, zweiter Absatz:

Zweiter Absatz der Anmerkung 2 A zum Abschnitt XI nicht enthalten.

Unternummer 5515 11:

11 -- überwiegend oder ausschließlich mit Viskoserayon-stapelfasern gemischt . . . . .

32%

Unternummern 5605 00 A und 5605 00 B:

A - Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen . . . . .

20%

B - andere . . . . .

frei

### Vorgeschlagener Text

Die Anmerkung 6 a zum Kapitel 59 lautet:

- „a - Förderbänder und Treibriemen, aus textilen Spinnstoffen, mit einer Stärke von weniger als 3 mm, als Meterware oder in Längen zugeschnitten;“

Die Anmerkung 8 zum Kapitel 61 lautet:

- „8 - Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite links über rechts zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben, jene, die auf der Vorderseite rechts über links zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Frauen oder Mädchen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Schnitt der Kleidung klar erkennen lässt, daß sie für das eine oder andere Geschlecht bestimmt ist.  
Bekleidung, die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung.“

Die Nummer 6104 lautet:

- „6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen.“

Die Unternummer 6104 (30) lautet:

- „(30) - Jacken und Sakkos (Blazer)“

Die Nummer 6109 lautet:

- „6109 -- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt.“

Die Anmerkung 8 zum Kapitel 62 lautet:

- „8 - Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite links über rechts zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben, jene, die auf der Vorderseite rechts über links zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Frauen oder Mädchen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Schnitt der Kleidung klar erkennen lässt, daß sie für das eine oder andere Geschlecht bestimmt ist.

### Geltende Fassung

Anmerkung 6 a zum Kapitel 59:

- a - Förderbänder und Treibriemen, mit einer Stärke von weniger als 3 mm als Meterware oder in Längen zugeschnitten;

Anmerkung 8 zum Kapitel 61:

- 8 - Bekleidung, die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung..

Nummer 6104:

- 6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:

Unternummer 6104 (30):

- (30) - Jacken:

Nummer 6109:

- 6109 -- T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt:

Anmerkung 8 zum Kapitel 62:

- 8 - Bekleidung, die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung.

**Vorgeschlagener Text**

Bekleidung, die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung.“

Die Unternummer 6201 13 lautet:

|  |                        |
|--|------------------------|
| „13 -- aus Chemiefasern:               |                        |
| A - aus synthetischen Filamenten ..... | 37%<br>min<br>11 000,— |
| B - aus künstlichen Filamenten .....   | 37%<br>min<br>16 500,— |
| C - aus Stapelfasern .....             | 37%“                   |

Die Unternummer 6201 93 lautet:

|  |                        |
|--|------------------------|
| „93 -- aus Chemiefasern:               |                        |
| A - aus synthetischen Filamenten ..... | 37%<br>min<br>11 000,— |
| B - aus künstlichen Filamenten .....   | 37%<br>min<br>16 500,— |
| C - aus Stapelfasern .....             | 37%“                   |

Die Unternummer 6202 13 lautet:

|  |                        |
|--|------------------------|
| „13 -- aus Chemiefasern:               |                        |
| A - aus synthetischen Filamenten ..... | 37%<br>min<br>11 000,— |
| B - aus künstlichen Filamenten .....   | 37%<br>min<br>16 500,— |
| C - aus Stapelfasern .....             | 37%“                   |

**Geltende Fassung**

Unternummer 6201 13:

|                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| 13 -- aus Chemiefasern ..... | 37%<br>min<br>14 000,— |
|------------------------------|------------------------|

Unternummer 6201 93:

|                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| 93 -- aus Chemiefasern ..... | 37%<br>min<br>14 000,— |
|------------------------------|------------------------|

Unternummer 6202 13:

|                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| 13 -- aus Chemiefasern ..... | 37%<br>min<br>14 000,— |
|------------------------------|------------------------|

## 260 der Beilagen

## Vorgeschlagener Text

Die Unternummer 6202 93 lautet:

|  |                        |
|--|------------------------|
| „93 -- aus Chemiefasern:               |                        |
| A - aus synthetischen Filamenten ..... | 37%<br>min<br>11 000,- |
| B - aus künstlichen Filamenten .....   | 37%<br>min<br>16 500,- |
| C - aus Stapelfasern .....             | 37%“                   |

Die Unternummer 6203 12 lautet:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| „12 -- aus synthetischen Spinnstoffen: |                         |
| A - aus Stapelfasern .....             | 37%                     |
| B - aus Filamenten .....               | 37%<br>min<br>11 000,-“ |

Die Unternummer 6203 19 B lautet:

|                                    |                         |
|------------------------------------|-------------------------|
| „B - aus künstlichen Spinnstoffen: |                         |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%                     |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%<br>min<br>16 500,-“ |

Die Unternummer 6203 23 lautet:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| „23 -- aus synthetischen Spinnstoffen: |                         |
| A - aus Stapelfasern .....             | 37%                     |
| B - aus Filamenten .....               | 37%<br>min<br>11 000,-“ |

Die Unternummer 6203 29 A lautet:

|                                    |                         |
|------------------------------------|-------------------------|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |                         |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%                     |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%<br>min<br>16 500,-“ |

## Geltende Fassung

Unternummer 6202 93:

|                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| 93 -- aus Chemiefasern ..... | 37%<br>min<br>14 000,- |
|------------------------------|------------------------|

Unternummer 6203 12:

|  |                        |
|--|------------------------|
| 12 -- aus synthetischen Spinnstoffen ..... | 37%<br>min<br>11 000,- |
|--|------------------------|

Unternummer 6203 19 B:

|  |     |
|--|-----|
| B - aus künstlichen Spinnstoffen ..... | 37% |
|--|-----|

Unternummer 6203 23:

|  |                        |
|--|------------------------|
| 23 -- aus synthetischen Spinnstoffen ..... | 37%<br>min<br>11 000,- |
|--|------------------------|

Unternummer 6203 29 A:

|  |     |
|--|-----|
| A - aus künstlichen Spinnstoffen ..... | 37% |
|--|-----|

### Vorgeschlagener Text

Die Unternummer 6203 33 lautet:

|  |     |
|--|-----|
| „33 -- aus synthetischen Spinnstoffen: |     |
| A - aus Stapelfasern .....             | 37% |
| B - aus Filamenten .....               | 37% |
| min                                    |     |
| 11 000,--"                             |     |

Die Unternummer 6203 39 A lautet:

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |     |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37% |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37% |
| min                                |     |
| 16 500,--"                         |     |

Die Unternummer 6203 43 lautet:

|  |     |
|--|-----|
| „43 -- aus synthetischen Spinnstoffen: |     |
| A - aus Stapelfasern .....             | 37% |
| B - aus Filamenten .....               | 37% |
| min                                    |     |
| 11 000,--"                             |     |

Die Unternummer 6203 49 A lautet:

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |     |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37% |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37% |
| min                                |     |
| 16 500,--"                         |     |

Die Nummer 6204 lautet:

„6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen.“

Die Unternummer 6204 13 lautet:

|  |     |
|--|-----|
| „13 -- aus synthetischen Spinnstoffen: |     |
| A - aus Stapelfasern .....             | 37% |
| B - aus Filamenten .....               | 37% |
| min                                    |     |
| 11 000,--"                             |     |

### Geltende Fassung

Unternummer 6203 33:

|  |     |
|--|-----|
| 33 -- aus synthetischen Spinnstoffen ..... | 37% |
| min  |     |
| 11 000,--                                  |     |

Unternummer 6203 39 A:

|  |     |
|--|-----|
| A - aus künstlichen Spinnstoffen ..... | 37% |
|--|-----|

Unternummer 6203 43:

|  |     |
|--|-----|
| 43 -- aus synthetischen Spinnstoffen ..... | 37% |
| min  |     |
| 11 000,--                                  |     |

Unternummer 6203 49 A:

|  |     |
|--|-----|
| A - aus künstlichen Spinnstoffen ..... | 37% |
|--|-----|

Nummer 6204:

6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:

Unternummer 6204 13:

|  |     |
|--|-----|
| 13 -- aus synthetischen Spinnstoffen ..... | 37% |
| min  |     |
| 11 000,--                                  |     |

## 260 der Beilagen

## Vorgeschlagener Text

Die Unternummer 6204 19 A lautet:

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |           |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%       |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%       |
|                                    | min       |
|                                    | 16 500,—" |

Die Unternummer 6204 23 lautet:

|  |           |
|--|-----------|
| „23 -- aus synthetischen Spinnstoffen: |           |
| A - aus Stapelfasern .....             | 37%       |
| B - aus Filamenten .....               | 37%       |
|  | min       |
|  | 11 000,—" |

Die Unternummer 6204 29 A lautet:

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |           |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%       |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%       |
|                                    | min       |
|                                    | 16 500,—" |

Die Unternummer 6204 (30) lautet:

„(30) - Jacken und Sakkos (Blazer):“

Die Unternummer 6204 33 lautet:

|  |           |
|--|-----------|
| „33 -- aus synthetischen Spinnstoffen: |           |
| A - aus Stapelfasern .....             | 37%       |
| B - aus Filamenten .....               | 37%       |
|  | min       |
|  | 11 000,—" |

Die Unternummer 6204 39 A lautet:

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |           |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%       |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%       |
|                                    | min       |
|                                    | 16 500,—" |

## Geltende Fassung

Unternummer 6204 19 A:

|  |     |
|--|-----|
| A - aus künstlichen Spinnstoffen ..... | 37% |
|--|-----|

Unternummer 6204 23:

|  |          |
|--|----------|
| 23 -- aus synthetischen Spinnstoffen ..... | 37%      |
|  | min      |
|  | 11 000,— |

Unternummer 6204 29 A:

|  |     |
|--|-----|
| A - aus künstlichen Spinnstoffen ..... | 37% |
|--|-----|

Unternummer 6204 (30):

(30) - Jacken:

Unternummer 6204 33:

|  |          |
|--|----------|
| 33 -- aus synthetischen Spinnstoffen ..... | 37%      |
|  | min      |
|  | 11 000,— |

Unternummer 6204 39 A:

|  |     |
|--|-----|
| A - aus künstlichen Spinnstoffen ..... | 37% |
|--|-----|

**Vorgeschlagener Text**

Die Unternummer 6204 43 lautet:

|  |            |
|--|------------|
| „43 -- aus synthetischen Spinnstoffen: |            |
| A - aus Stapelfasern .....             | 37%        |
| B - aus Filamenten .....               | 37%        |
|  | min        |
|  | 11 000,--" |

Die Unternummer 6204 44 lautet:

|                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| „44 -- aus künstlichen Spinnstoffen: |            |
| A - aus Stapelfasern .....           | 37%        |
| B - aus Filamenten .....             | 37%        |
|                                      | min        |
|                                      | 16 500,--" |

Die Unternummer 6204 53 lautet:

|  |            |
|--|------------|
| „53 -- aus synthetischen Spinnstoffen: |            |
| A - aus Stapelfasern .....             | 37%        |
| B - aus Filamenten .....               | 37%        |
|  | min        |
|  | 11 000,--" |

Die Unternummer 6204 59 A lautet:

|                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |            |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%        |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%        |
|                                    | min        |
|                                    | 16 500,--" |

Die Unternummer 6204 63 lautet:

|  |            |
|--|------------|
| „63 -- aus synthetischen Spinnstoffen: |            |
| A - aus Stapelfasern .....             | 37%        |
| B - aus Filamenten .....               | 37%        |
|  | min        |
|  | 11 000,--" |

**Geltende Fassung**

Unternummer 6204 43:

|  |          |
|--|----------|
| 43 -- aus synthetischen Spinnstoffen ..... | 37%      |
|  | min      |
|  | 11 000,— |

Unternummer 6204 44:

|  |     |
|--|-----|
| 44 -- aus künstlichen Spinnstoffen ..... | 37% |
|--|-----|

Unternummer 6204 53:

|  |          |
|--|----------|
| 53 -- aus synthetischen Spinnstoffen ..... | 37%      |
|  | min      |
|  | 11 000,— |

Unternummer 6204 59 A:

|  |     |
|--|-----|
| A - aus künstlichen Spinnstoffen ..... | 37% |
|--|-----|

Unternummer 6204 63:

|  |          |
|--|----------|
| 63 -- aus synthetischen Spinnstoffen ..... | 37%      |
|  | min      |
|  | 11 000,— |

## 260 der Beilagen

## Vorgeschlagener Text

Die Unternummer 6204 69 A lautet:

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| „A - aus künstlichen Spinnstoffen: |           |
| 1 - aus Stapelfasern .....         | 37%       |
| 2 - aus Filamenten .....           | 37%       |
|                                    | min       |
|                                    | 16 500,—“ |

Die Nummer 6207 lautet:

„6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben.“

Die Nummer 6208 lautet:

„6208 -- Unterleibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen.“

Die Unternummer 6211 20 B lautet:

|   |           |
|---|-----------|
| „B - aus anderen Spinnstoffen:                            |           |
| 1 - aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern ..... | 37%       |
| 2 - sonstige .....  | 37%       |
|   | min       |
|   | 14 000,—“ |

Die Unternummer 6211 33 lautet:

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| „33 -- aus Chemiefasern:   |           |
| A - aus Stapelfasern ..... | 37%       |
| B - aus Filamenten .....   | 37%       |
|                            | min       |
|                            | 14 000,—“ |

Die Unternummer 6211 43 lautet:

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| „43 -- aus Chemiefasern:   |           |
| A - aus Stapelfasern ..... | 37%       |
| B - aus Filamenten .....   | 37%       |
|                            | min       |
|                            | 14 000,—“ |

## Geltende Fassung

Unternummer 6204 69 A:

|  |     |
|--|-----|
| A - aus künstlichen Spinnstoffen ..... | 37% |
|--|-----|

Nummer 6207:

6207 -- Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:

Nummer 6208:

6208 -- Unterleibchen und andere Leibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Négligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:

Unternummer 6211 20 B:

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| B - aus anderen Spinnstoffen ..... | 37% |
|                                    | min |

14 000,—

Unternummer 6211 33:

|                              |     |
|------------------------------|-----|
| 33 -- aus Chemiefasern ..... | 37% |
|                              | min |

14 000,—

Unternummer 6211 43:

|                              |     |
|------------------------------|-----|
| 43 -- aus Chemiefasern ..... | 37% |
|                              | min |

14 000,—

### Vorgeschlagener Text

Die Nummer 6306 lautet:

„6306 -- Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstung.“

Die Nummer 6406 lautet:

„6406 -- Teile von Schuhen (einschließlich Schuhoberteile, auch mit angebrachten Sohlen, anderen als Laufsohlen); Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon.“

Die Anmerkung 1c zum Kapitel 70 lautet:

„c - optische Faserkabel der Nummer 8544, elektrische Isolatoren (Nr. 8546) und Isolierteile der Nummer 8547;“

Die Anmerkung 3n zum Kapitel 71 lautet:

„n - Waren, die gemäß der Anmerkung 4 zum Kapitel 96 in das Kapitel 96 einzureihen sind;“

Die Anmerkung 4 zum Abschnitt XV lautet:

„4 - Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt in allen Abschnitten des Tarifs jede Bezugnahme auf ein unedles Metall auch die Legierungen, die ihm gemäß der vorstehenden Anmerkung 3 gleichgestellt sind.“

In der Anmerkung 1f zum Kapitel 72 wird der Ausdruck „Kobalt“ durch „Cobalt“ ersetzt.

Der Einleitungssatz der Anmerkung 1a zu den Unternummern des Kapitels 72 lautet:

„a - Legiertes Roheisen:  
Roheisen, das eines oder mehrere der folgenden Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen enthält.“

Die Nummer 7321 lautet:

„7321 -- Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren),

### Geltende Fassung

Nummer 6306:

6306 -- Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstung;

Nummer 6406:

6406 -- Teile von Schuhen, Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon:

Anmerkung 1c zum Kapitel 70:

c - optische Faserkabel (Nr. 8544), Isolatoren (Nr. 8546) oder Isolierteile für die Elektrotechnik (Nr. 8547);

Anmerkung 3n zum Kapitel 71:

n - Waren des Kapitels 96, mit Ausnahme von Waren der Nummern 9601 bis 9606 oder 9615;

Anmerkung 4 zum Abschnitt XV:

4 - Metallegierungen sind in allen Abschnitten des Tarifs, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, wie die Metalle zu behandeln, denen sie gemäß der vorstehenden Anmerkung 3 gleichgestellt sind.

Anmerkung 1a zu den Unternummern des Kapitels 72:

a - Legiertes Roheisen:  
Roheisen, das gewichtsmäßig einzeln oder zusammen enthält

Nummer 7321:

7321 -- Raumheizöfen, Heizkessel, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren),

### Vorgeschlagener Text

Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl.“

In der Anmerkung 1 a 1, 1 b 1 und 1 b 3 zu den Unternummern des Kapitels 75 wird der Ausdruck „Kobalt“ durch „Cobalt“ ersetzt.

In der Anmerkung 1 a und 1 b 1 zu den Unternummern des Kapitels 76 wird der Ausdruck „Silizium“ durch „Silicium“ ersetzt.

Die Nummer 8105 lautet:

„8105 -- Cobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott.“

Die Unternummer 8105 10 lautet:

„10 - Cobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver .....

### Geltende Fassung

Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:

Nummer 8105:

8105 -- Kobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:

Unternummer 8105 10:

10 - Kobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver .....

frei

Nummer 8201:

8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Geflügelscheren, Gartenscheren und ähnliche Scheren; Sensen, Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:

Die Nummer 8201 lautet:

„8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Garten- und Geflügelscheren aller Art; Sensen, Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft.“

Die Unternummer 8201 50 lautet:

„50 - Gartenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren) 16%“

Die Unternummer 8418 50 lautet:

„50 - andere Kühl- oder Tiefkühltruhen, -schränke, -vitrinen, -verkaufspulte und ähnliche Kühl- oder Tiefkühlmöbel .....

18%“

Unternummer 8201 50:

50 - Gartenscheren und Geflügelscheren, mit einer Hand zu betätigen .....

16%

Unternummer 8418 50:

50 - andere Kühl- oder Tiefkühltruhen, -schränke, -vitrinen und dergleichen .....

18%

### Vorgeschlagener Text

Die Nummer 8470 lautet:

„8470 -- Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenvorrichtung; Registrierkassen.“

Die Nummer 8521 lautet:

„8521 -- Videogeräte zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfangsteil (Tuner).“

Die Nummer 8528 lautet:

„8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder Videogerät zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe.“

Die Unternummer 8528 10, einschließlich ihrer Unterteilungen, wird gestrichen.

Die neue Unternummer 8528 10 lautet:

|  |      |
|--|------|
| „10 - für mehrfarbiges Bild:   |      |
| A - mit einer Bildschirmdiagonale unter 20 Zoll<br>(50, 80 cm) ..... | 40%  |
| B - andere .....   | 40%“ |

Die Anmerkung 3 zum Kapitel 87 entfällt.

Die bisherigen Anmerkungen 4 und 5 erhalten die neuen Bezeichnungen 3 und 4.

### Geltende Fassung

Nummer 8470:

8470 -- Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenvorrichtung:

Nummer 8521:

8521 -- Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, ausgenommen solche mit eingebautem Videosignalempfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse kombiniert:

Nummer 8528:

8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, kombiniert:

Unternummer 8528 10:

|   |     |
|---|-----|
| 10 - für mehrfarbiges Bild:   |     |
| A - Videogeräte mit Videoempfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse kombiniert ..... | 20% |
| B - andere .....  | 40% |

Anmerkung 3 zum Kapitel 87:

3 - Als Autobusse gelten bei Nummer 8702 Kraftfahrzeuge, die zum Transport von mindestens 10 Personen (einschließlich des Fahrzeuglenkers) gebaut sind.

### Vorgeschlagener Text

Die Unternummern 8701 90 A1, 8701 90 A2 und 8701 90 A3 lauten:

- |   |      |
|---|------|
| „1 - Straßenzugmaschinen .....  | 32%  |
| 2 - andere Traktoren (ausgenommen Straßenzugmaschinen) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 700 kg ..... | 10%  |
| 3 - andere Traktoren (ausgenommen Straßenzugmaschinen) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3 700 kg oder weniger   | 30%“ |

Die Nummer 8702 lautet:

- „8702 -- Kraftfahrzeuge für die Beförderung von zehn oder mehr Personen, einschließlich des Fahrzeuglenkers;“

Die Anmerkungen 1 b bis 1 l zum Kapitel 90 erhalten die Bezeichnungen 1 c bis 1 m.

Als neue Anmerkung 1 b wird eingefügt:

- „b - Stützgürtel und andere Waren zum Stützen, aus Spinnstoffen, deren beabsichtigte Stütz- oder Haltefunktion für die Organe ausschließlich auf ihrer Elastizität beruht (zB Schwangerschaftsgürtel, Thoraxbandagen, Abdominalbandagen, Gelenksbandagen, Stützbandagen für Muskeln) (Abschn. XI);“

Die Unternummer 9025 (10) lautet:

- „(10) - Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert;“

Die Nummer 9029 lautet:

- „9029 -- Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9014 oder 9015; Stroboskope;“

### Geltende Fassung

Unternummern 8701 90 A1, 8701 90 A2 und 8701 90 A3:

- |   |     |
|---|-----|
| 1 - Radtraktoren mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 700 kg ..... | 10% |
| 2 - Radtraktoren mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3 700 kg oder weniger   | 30% |
| 3 - sonstige .....  | 32% |

Nummer 8702:

- 8702 -- Autobusse:

Neue Anmerkung 1 b zum Kapitel 90 nicht enthalten.

Unternummer 9025 (10):

- (10) - Thermometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert;

Nummer 9029:

- 9029 -- Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9015; Stroboskope;

### Vorgeschlagener Text

Die Anmerkung 1 f zum Kapitel 92 entfällt.

Der Strichpunkt am Ende der Anmerkung 1 e zum Kapitel 92 wird durch einen Punkt ersetzt.

Die Unternummer 9202 10 lautet:

„10. - Streichinstrumente (Bogeninstrumente) ..... 30%“

Die Anmerkung 1 e zum Kapitel 94 lautet:

„e - Möbel, die als Teile von Kühl- oder Tiefkühleinrichtungen der Nummer 8418 besonders gebaut sind; Möbel, die für die Aufnahme von Nähmaschinen besonders gebaut sind (Nr. 8452);

Die Nummer 9506 lautet:

„9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken.“

Die Unternummer 9506 91 lautet:

„91. - - Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik und Athletik ..... 25%“

Die Unternummer 9603 21 lautet:

„21. - - Zahnbürsten, einschließlich Gebißbürsten ..... 25%“

Die Anmerkung 5 zum Kapitel 97 lautet:

„5 - Bei gerahmten Gemälden, Zeichnungen, Bildern, Kollagen oder ähnlichen Bildwerken, Stichen, Schnitten oder Lithographien sind deren Rahmen so wie diese Waren einzureihen, wenn sie nach Art und Wert diesen Waren üblicherweise entsprechen. Räumen, die nach Art oder Wert den vorstehend angeführten Waren nicht entsprechen, sind getrennt einzureihen.“

### Geltende Fassung

Anmerkungen 1 e und f zum Kapitel 92:

e - Instrumente und Geräte mit dem Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten (Nr. 9705 oder 9706);

f - Spulen, Rollen oder ähnliche Materialträger (je nach stofflicher Beschaffenheit einzureihen, z. B. Nr. 3923 oder Abschn. XV).

Unternummer 9202 10:

10. - Streichinstrumente ..... 30%

Anmerkung 1 e zum Kapitel 94:

e - Möbel, die als Teile von Kälteerzeugungsmaschinen der Nummer 8418 besonders gebaut sind; Möbel, die für die Aufnahme von Nähmaschinen besonders gebaut sind (Nr. 8452);

Nummer 9506:

9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken:

Unternummer 9506 91:

91. - - Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik und Athletik ..... 25%

Unternummer 9603 21:

21. - - Zahnbürsten ..... 25%

Anmerkung 5 zum Kapitel 97:

5 - Bei gerahmten Gemälden, Zeichnungen, Bildern, Kollagen oder ähnlichen Bildwerken, Stichen, Schnitten oder Lithographien sind deren Rahmen dann als Teil dieser Waren einzureihen, wenn sie nach Art und Wert diesen Waren üblicherweise entsprechen.

**Vorgeschlagener Text**

Die Position 3805 10 der Zollbegünstigungsliste lautet:

„3805 10 Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei der Herstellung von Lacken, Schuhcremen und Bodenpflegemitteln ..... frei — — —“

Die Position 3806 10 der Zollbegünstigungsliste lautet:

„3806 10 Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Harzleim ..... frei — — —“

**Geltende Fassung**

Position 3805 10 der Zollbegünstigungsliste:

3805 10 Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei Herstellung von Lacken, Schuhcremen und Bodenpflegemitteln, im Rahmen eines vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft fallweise festzusetzenden Kontingentes ..... frei  
Gegen eine Bestätigung des Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Position 3806 10 der Zollbegünstigungsliste:

3806 10 Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Harzleim im Rahmen eines vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft fallweise festzusetzenden Kontingentes ..... frei  
Gegen eine Bestätigung des Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

**Artikel II**

1. Die Überschrift zu den §§ 22 und 23 lautet:

**„ABSCHNITT X**

Kostendeckung, Vollziehung und Inkrafttreten“

2. Nach § 23 wird als neuer § 24 eingefügt:

„§ 24. Die Überschrift zu den §§ 22 bis 24 und die Anlagen A1, B1, B2 und C des Außenhandelsgesetzes 1984 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Verordnungen auf Grund des Außenhandelsgesetzes 1984 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.“

**Artikel II**

1. Überschrift zu den §§ 22 und 23:

**ABSCHNITT X**

Kostendeckung und Vollziehung

2. § 24:

§ 24 nicht enthalten

### Vorgeschlagener Text

3. In der Anlage A1 werden folgende Nummern geändert:

Die Nummer 2501 lautet:

„2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder zugesetzte Antibackmittel oder Rieselhilfen enthaltend; Meerwasser“

Die Nummer 2822 lautet:

„2822 00 Cobaltoxide und Kobalthydroxide; handelsübliche Cobaltoxide“

Die Nummer 2850 lautet:

„2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Verbindungen, die auch Carbide der Nummer 2849 sind“

Die Nummer 8105 lautet:

„8105 -- Cobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott“

4. In der Anlage B1 werden folgende Nummern und Unternummern geändert:

Die Nummer 1512 lautet:

„1512 -- Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1512 (10) lautet:

„(10) Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie Fraktionen davon.“

Die Nummer 1513 lautet:

„1513 -- Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

### Geltende Fassung

3. Anlage A1:

Nummer 2501:

„2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung; Meerwasser“

Nummer 2822:

„2822 00 Kobaltoxide und Kobalthydroxide; handelsübliche Kobaltoxide“

Nummer 2850:

„2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution“

Nummer 8105:

8105 -- Kobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

4. Anlage B1:

Nummer 1512:

1512 -- Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:

Unternummer 1512 (10):

(10) Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie deren Fraktionen:

Nummer 1513:

1513 -- Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:

**Vorgeschlagener Text**

Die Unternummer 1513 (20) lautet:

„(20) -- Palmkernöl und Babassuöl sowie Fraktionen davon:“

Die Nummer 1514 lautet:

„1514 -- Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1604 14 lautet:

„14 -- Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Bonito (Sarda spp.)“

Die Nummer 2501 lautet:

„2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder zugesetzte Antibackmittel oder Rieselhilfen enthaltend; Meerwasser“

Die Nummer 2523 lautet:

„2523 -- Portlandzement, Tonerdezement, Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:“

Die Unternummer 2523 30 lautet:

„30 -- Tonerdezement“

Die Nummer 2818 lautet:

„2818 -- Künstlicher Korund, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid“

Die Nummer 2827 lautet:

„2827 -- Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodioxide:“

Die Unternummer 2827 (40) lautet:

„(40) -- Chloridoxide und Chloridhydroxide:“

**Geltende Fassung**

Unternummer 1513 (20):

(20) -- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:

Nummer 1514:

1514 -- Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:

Unternummer 1604 14:

14 -- Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Atlantischer Bonito (Sarda sarda)

Nummer 2501:

2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung; Meerwasser

Nummer 2523:

2523 -- Portlandzement, Tonerdezement („Schmelzzement“), Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:

Unternummer 2523 30:

30 -- Tonerdezement („Schmelzzement“)

Nummer 2818:

2818 -- Aluminiumoxid (einschließlich künstlicher Korund); Aluminiumhydroxid

Nummer 2827:

2827 -- Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide und Oxybromide; Iodide und Oxyiodide:

Unternummer 2827 (40):

(40) -- Oxychloride und Hydroxychloride:

### Vorgeschlagener Text

Die Nummer 2850 lautet:

„2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Verbindungen, die auch Carbide der Nummer 2849 sind“

Die Nummer 3205 lautet:

„3205 00 Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken“

Die Nummer 3502 lautet:

„3502 -- Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die, berechnet auf die Trockensubstanz, mehr als 80 Gewichtsprozent Molkenproteine enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate“

Die Nummer 4202 lautet:

„4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etuis für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etuis für Messerschmiedewaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen“

Die Unternummer 4403 92 lautet:

„92 -- Buchen (Fagus spp.)“

### Geltende Fassung

Nummer 2850:

2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution

Nummer 3205:

3205 00 Farblacke; Zubereitungen auf der Grundlage von Farblacken, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel

Nummer 3502:

3502 -- Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:

Nummer 4202:

4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etuis für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etuis für Messerschmiedewaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen überzogen

Unternummer 4403 92:

92 -- Buchen

**Vorgeschlagener Text**

Die Nummer 6104 lautet:

- „6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen“

Die Nummer 6109 lautet:

- „6109 -- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt“

Die Nummer 6204 lautet:

- „6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen“

Die Nummer 6207 lautet:

- „6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben“

Die Nummer 6208 lautet:

- „6208 -- Unterleibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen“

Die Nummer 6306 lautet:

- „6306 -- Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstung“

Die Nummer 6406 lautet:

- „6406 -- Teile von Schuhen (einschließlich Schuhoberteile, auch mit angebrachten Sohlen, anderen als Laufsohlen); Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon“

**Geltende Fassung**

Nummer 6104:

- 6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen

Nummer 6109:

- 6109 -- T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt

Nummer 6204:

- 6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen

Nummer 6207:

- 6207 -- Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben

Nummer 6208:

- 6208 -- Unterleibchen und andere Leibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen

Nummer 6306:

- 6306 -- Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstung

Nummer 6406:

- 6406 -- Teile von Schuhen; Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon

### Vorgeschlagener Text

Die Nummer 7321 lautet:

- „7321 -- Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl“

Die Nummer 8201 lautet:

- „8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Geflügelscheren, Gartenscheren und ähnliche Scheren; Sensen, Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft“

Die Nummer 8521 lautet:

- „8521 -- Videogeräte zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfangsteil (Tuner)“

Die Nummer 8528 lautet:

- „8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder Videogerät zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe“

Die Nummer 8702 lautet:

- „8702 -- Kraftfahrzeuge für die Beförderung von zehn oder mehr Personen, einschließlich des Fahrzeuglenkers“

Die Nummer 9029 lautet:

- „9029 -- Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergle-

### Geltende Fassung

Nummer 7321:

- 7321 -- Raumheizöfen, Heizkessel, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl

Nummer 8201:

- 8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Garten- und Geflügelscheren aller Art; Sensen, Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft

Nummer 8521:

- 8521 -- Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, ausgenommen solche mit Videosignalempfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse kombiniert

Nummer 8528:

- 8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Videogerät zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe kombiniert

Nummer 8702:

- 8702 -- Autobusse

Nummer 9029:

- 9029 -- Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergle-

**Vorgeschlagener Text**

chen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; ausgenommen solche der Nummer 9014 oder 9015; Stroboskope“

Die Nummer 9506 lautet:

„9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken.“

5. In der Anlage B2 werden folgende Nummern geändert:

Die Nummer 2206 lautet:

„2206 00 Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen von gegorenen Getränken und Mischungen von gegorenen Getränken und nichtalkoholischen Getränken, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“

Die Nummer 3502 lautet:

„3502 -- Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die, berechnet auf die Trockensubstanz, mehr als 80 Gewichtsprozent Molkenproteine enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate.“

6. In der Anlage C wird folgende Nummer geändert:

Die Nummer 3819 lautet:

„3819 00 Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend.“

**Geltende Fassung**

chen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; ausgenommen solche der Nummer 9015; Stroboskope

Nummer 9506:

9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken:

5. Anlage B2:

Nummer 2206:

2206 00 Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met)

Nummer 3502:

3502 -- Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:

6. Anlage C:

Nummer 3819:

3819 00 Hydraulische Bremsflüssigkeiten und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:

### Vorgeschlagener Text

#### Artikel III

1. Im § 10 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3; als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Änderungen der Anlagen A, B und E des Präferenzzollgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

2. In der Anlage A werden folgende Warenbezeichnungen geändert:

Die Nummer 0305 lautet:

„0305 -- Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets aus Fischen, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Nummer 0306 lautet:

„0306 -- Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Unternummer 0306 19 lautet:

„19 -- sonstige, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet“

Die Unternummer 0306 29 lautet:

„29 -- sonstige, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Nummer 0307 lautet:

„0307 -- Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; andere wirbellose Wassertiere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets aus anderen

### Geltende Fassung

#### Artikel III

1. Neuer Abs. 2 nicht enthalten

2. Anlage A:

Nummer 0305:

0305 -- Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl, für den menschlichen Genuss geeignet:

Nummer 0306:

0306 -- Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:

Unternummer 0306 19:

19 -- sonstige

Unternummer 0306 29:

29 -- andere:

Nummer 0307:

0307 -- Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; andere wirbellose Wassertiere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:

**Vorgeschlagener Text**

wirbellosen Wassertieren als Krebstieren, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Unternummer 0307 (90) lautet:

„(90) - andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus anderen wirbellosen Wassertieren als Krebstiere, für den menschlichen Genuss geeignet.“

Die Nummer 0902 lautet:

,,0902 -- Tee, auch mit Geruchs- oder Geschmacksstoffen.“

Die Nummer 0909 lautet:

,,0909 -- Anis, Sternanis, Fenchelsaat, Koriander, Kreuzkümmel oder Kümmel; Wacholderbeeren.“

Die Unternummer 0909 50 lautet:

,,50 - Fenchelsaat; Wacholderbeeren.“

Die Unternummer 1604 14 lautet:

,,14 -- Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Bonito (Sarda spp).“

3. In der Anlage B werden folgende Warenbezeichnungen geändert:

Die Unternummer 3507 90 A1 lautet:

,,1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr“

Die Unternummer 3809 91 lautet:

,,91 -- wie sie in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden.“

**Geltende Fassung**

Unternummer 0307 (90):

(90) - andere:

Nummer 0902:

0902 -- Tee:

Nummer 0909:

0909 -- Anis, Sternanis, Fenchelsaat, Koriander, Kreuzkümmel, Kümmel und Wacholderbeeren:

Unternummer 0909 50:

50 - Fenchelsaat und Wacholderbeeren:

Unternummer 1604 14:

14 -- Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und atlantischer Bonito (Sarda sarda):

3. Anlage B:

Unternummer 3507 90 A1:

1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr

Unternummer 3809 91:

91 -- wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:

### Vorgeschlagener Text

Die Unternummer 3809 91 A lautet:

„A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend.“

Die Unternummer 3809 92 lautet:

„92 -- wie sie in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden.“

Die Unternummer 3809 92 A lautet:

„A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend.“

Die Unternummer 3809 99, einschließlich ihrer Untergliederungen, wird durch die folgende Unternummer 3809 93 ersetzt:

„93 -- wie sie in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:

A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:

1 - Hilfsmittel:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

b - andere:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

2 - sonstige“

Die Unternummer 3823 90 A lautet:

„A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend.“

Die Nummer 6204 lautet:

„6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen.“

### Geltende Fassung

Unternummer 3809 91 A:

A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:

Unternummer 3809 92:

92 -- wie sie in der Papierindustrie verwendet werden:

Unternummer 3809 92 A:

A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:

Unternummer 3809 99, einschließlich ihrer Untergliederungen:

99 -- sonstige:

A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:

1 - Hilfsmittel:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

b - andere:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

2 - sonstige

Unternummer 3823 90 A:

A - Zucker, Stärke, Stärkederivate oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:

Nummer 6204:

6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:

**Vorgeschlagener Text**

Die Unternummer 6204 (30) lautet:

„(30) - Jacken und Sakkos (Blazer):“

Die Nummer 6207 lautet:

„6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben.“

4: In der Anlage E werden folgende Warenbezeichnungen geändert:

Die Warenbezeichnung der Nummer ex 1507 bis 1515 lautet:

„Nicht flüchtige pflanzliche Fette und Öle sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Warenbezeichnung der Nummer 3205 lautet:

„Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken“

Die Warenbezeichnung der Nummer 6306 lautet:

„Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstung:

- aus Vliesstoffen
- andere“

Die Warenbezeichnung der Nummer 8521 lautet:

„Videogeräte zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfangsteil (Tuner)“

Die Warenbezeichnung der Nummer 8528 lautet:

„Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegegerät oder Videogerät zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe“

**Geltende Fassung**

Unternummer 6204 (30):

(30) - Jacken:

Nummer 6207:

6207 -- Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:

4. Anlage E:

Warenbezeichnung der Nummer ex 1507 bis 1515:

Nicht flüchtige pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:

Warenbezeichnung der Nummer 3205:

Farblacke; Zubereitungen auf der Grundlage von Farblacken, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel

Warenbezeichnung der Nummer 6306:

Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstung:

- aus Vliesstoffen
- andere

Warenbezeichnung der Nummer 8521:

Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, ausgenommen solche mit Videosignalempfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse kombiniert

Warenbezeichnung der Nummer 8528:

Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe kombiniert

### Vorgeschlagener Text

Die Warenbezeichnung der Nummer 9029 lautet:

„Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9014 oder 9015; Stroboskope“

### Artikel IV

1. Der § 5 erhält die Bezeichnung § 5. (1) und als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Änderungen der Anlage, Teil A und B, des Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

2. In der Anlage, Teil A, wird folgende Warenbezeichnung geändert:

Die Nummer 0902 lautet:

„0902 -- Tee, auch mit Geruchs- oder Geschmacksstoffen.“

3. In der Anlage, Teil B, werden folgende Warenbezeichnungen geändert:

Die Nummer 2523 lautet:

„2523 -- Portlandzement, Tonerdezement, Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker.“

Die Nummer 2827 lautet:

„2827 -- Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide.“

Die Nummer 4202 lautet:

„4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etuis für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis,

### Geltende Fassung

Warenbezeichnung der Nummer 9029:

Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9015; Stroboskope

### Artikel IV

1. derzeit nicht enthalten

2. Anlage, Teil A:

Nummer 0902:

0902 -- Tee:

3. Anlage, Teil B:

Nummer 2523:

2523 -- Portlandzement, Tonerdezement („Schmelzzement“), Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:

Nummer 2827:

2827 -- Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide und Oxybromide; Iodide und Oxyiodide:

Nummer 4202:

4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etuis für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis,

### Vorgeschlagener Text

Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etuis für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen.“

Die Unternummer 5515 11 lautet:

„11 -- überwiegend oder ausschließlich mit Viskosestapelfasern gemischt“

Die Unternummer 5605 00 A lautet:

„A - Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen“

Die Nummer 6104 lautet:

„6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen.“

Die Unternummer 6104 (30) lautet:

„(30) - Jacken und Sakkos (Blazer).“

Die Nummer 6109 lautet:

„6109 -- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt.“

### Geltende Fassung

Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etuis für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen überzogen:

Unternummer 5515 11:

11 -- überwiegend oder ausschließlich mit Viskoserayon-stapelfasern gemischt

Unternummer 5605 00 A:

A - Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, aus Streifen und dergleichen der Nummer 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen

Nummer 6104:

6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:

Unternummer 6104 (30):

(30) - Jacken:

Nummer 6109:

6109 -- T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt:

### Vorgeschlagener Text

Die Nummer 6204 lautet:

„6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen.“

Die Unternummer 6204 (30) lautet:

„(30) - Jacken und Sakkos (Blazer).“

Die Nummer 6207 lautet:

„6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben.“

Die Nummer 6208 lautet:

„6208 -- Unterleibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen.“

Die Nummer 6306 lautet:

„6306 -- Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstung.“

Die Nummer 7321 lautet:

„7321 -- Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl.“

Die Nummer 8201 lautet:

„8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Geflügelscheren, Gartenscheren und ähnliche Scheren; Sensen,

### Geltende Fassung

Nummer 6204:

6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:

Unternummer 6204 (30) :

(30) - Jacken:

Nummer 6207:

6207 -- Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:

Nummer 6208:

6208 -- Unterleibchen und andere Leibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen

Nummer 6306:

6306 -- Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstung:

Nummer 7321:

7321 -- Raumheizöfen, Heizkessel, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:

Nummer 8201:

8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Garten- und Geflügelscheren aller Art; Sensen, Sicheln, Heumesser,

**Vorgeschlagener Text**

Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft.“

Die Unternummer 8418 50 lautet:

„50 - andere Kühl- oder Tiefkühltruhen, -schränke, -vitrinen, -verkaufspulte und ähnliche Kühl- oder Tiefkühlmöbel“

Die Nummer 8528 lautet:

„8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder Videogerät zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe.“

Die Unternummer 8528 10, einschließlich ihrer Untergliederungen, wird gestrichen. Die neue Unternummer 8528 10, ihre Gliederung und der Zollsatz lautet:

|                              |        |
|------------------------------|--------|
| „10 - für mehrfarbiges Bild: | 27,5%“ |
| B - andere .....             |        |

Die Nummer 8702 lautet:

„8702 -- Kraftfahrzeuge für die Beförderung von zehn oder mehr Personen, einschließlich des Fahrzeuglenkers.“

Die Nummer 9506 lautet:

„9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken.“

Die Unternummer 9603 21 lautet:

„21 -- Zahnbürsten, einschließlich Gebißbürsten“

**Geltende Fassung**

Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:

Unternummer 8418 50:

50 - andere Kühl- oder Tiefkühltruhen, -schränke, -vitrinen und dergleichen

Nummer 8528:

8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe:

Unternummer 8528 10, einschließlich ihrer Untergliederungen und des Zollsatzes:

|                             |       |
|-----------------------------|-------|
| 10 - für mehrfarbiges Bild: | 27,5% |
| B - andere:                 |       |
| 2 - andere .....            |       |

Nummer 8702:

8702 -- Autobusse:

Nummer 9506:

9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken:

Unternummer 9603 21:

21 -- Zahnbürsten:

94

260 der Beilagen

## Vorgeschlagener Text

### Artikel V

1. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, tritt mit 1. Oktober 1967 in Kraft.

(2) Die Nummer 1105 im § 1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Verordnungen auf Grund des Stärkegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.“

2. Die Nummer 1105 im § 1 Abs. 2 lautet:

„1105 -- Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets, aus Kartoffeln“

### Artikel VI

1. Nach § 13 wird § 14 eingefügt:

„§ 14. Die Unternummern 3809 91, 3809 92 und 3809 93 im § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

2. Die Unternummer 3809 91 im § 1 Abs. 1 lautet:

„91 -- wie sie in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden.“

3. Die Unternummer 3809 92 im § 1 Abs. 1 lautet:

„92 -- wie sie in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden.“

## Geltende Fassung

### Artikel V

1. § 9:

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

2. Nummer 1105 im § 1 Abs. 2:

1105 -- Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln

### Artikel VI

1. § 14 nicht enthalten

2. Unternummer 3809 91 im § 1 Abs. 1:

91 -- wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:

3. Unternummer 3809 92 im § 1 Abs. 1:

92 -- wie sie in der Papierindustrie verwendet werden:

### Vorgeschlagener Text

4. Die Unternummer 3809 99 im § 1 Abs. 1, einschließlich ihrer Untergliederungen, wird durch die folgende Unternummer 3809 93 ersetzt:

- „93 -- wie sie in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:  
A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:  
1 - Hilfsmittel:  
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:  
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind  
b - andere:  
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind  
2 - sonstige“

### Geltende Fassung

4. Unternummer 3809 99 im § 1 Abs. 1, einschließlich ihrer Untergliederungen:

- 99 -- sonstige:  
A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:  
1 - Hilfsmittel:  
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:  
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind  
b - andere:  
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind  
2 - sonstige